

B.4 Jugend und Soziales

~~Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen aus Kreismitteln~~ siehe Zentrale Aufgaben und Finanzen B.1-3
- durch Kreistagsbeschluss vom 19.06.2017 aufgehoben -

Jugend

Satzung des Kreisjugendamtes Kaiserslautern vom 31.08.2009 B.4-1

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII, Stand: 01.01.2016 B.4-2

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises zu den Bau- und Personalkosten von Kindertagesstätten B.4-3

Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Kindertagesstättenbeförderung vom 10.11.2005 B.4-4

Richtlinien zur außerschulischen Jugendbildung B.4-5

Richtlinien für die Ehrungen von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit vom 01.10.2000 B.4-6

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Sport und Spiel im Landkreis Kaiserslautern vom 17.11.2004 B.4-7

Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Sportlern und Sportlerinnen im Landkreis Kaiserslautern vom 20.12.2016 B.4-8

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 12.09.2011 B.4-9

Richtlinien Kindertagespflege vom 01.07.2021 B.4-10

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Soziales

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 09.05.2022	B.4-11
Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung eines pauschalen Auslagenersatzes für freiwillige Helfer im Bereich der Seniorenarbeit (Besuchsdienst) vom 25.11.2003	B.4-12
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004	B.4-13
Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	B.4-14
Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt	B.4-15
Satzung über die Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat im Landkreis Kaiserslautern	B.4-16
Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform	B.4-17

S a t z u n g

für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 24.06.2019

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I, S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 26.09.1994 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 24.06.2019, beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihren Familien,
4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGV VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen,

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit dem Zusatz „Kreisjugendamt“.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,

5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt-/Kreisjugendringes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. ein Bewährungshelfer,
14. zwei Vertreter der Verbands-/Ortsgemeinden
15. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
16. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

(6) Für jedes Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen (§ 5 S. 3 AGKJHG).

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen (§ 4 Abs. 2 AGKJHG).

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt (§ 4 Abs. 4 AGKJHG).

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von dem stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 S. 5 AGKJHG).

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen (§ 71 Abs. 3 S. 3 KJHG).

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4 KJHG).

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 KJHG).

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen (§ 71 Abs. 3 S. 1 KJHG).

(5) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG).
2. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereit gestellten Mittel,
3. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,

4. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
5. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
6. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
7. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen (nach § 1 Abs. 3 AGKJHG),
8. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse (§ 79 KJGH),
9. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
10. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören (§ 71 Abs. 3 S. 2 KJHG).
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung und Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG). Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung (§§ 79 – 80 KJHG)

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

(5) Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamts führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besondere Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom/am 01.08.1994 in Kraft.



Landkreis
Kaiserslautern

Richtlinien

**der Kreisverwaltung Kaiserslautern
– Abteilung Jugend und Soziales –
über die Gewährung von**

Erziehungshilfen

**für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.**

Stand: 01.01.2016

**Der Jugendhilfeausschuss
des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner
Sitzung am 07.12.2015 folgende Richtlinien
beschlossen:**

Inhalt

I. Kindertagespflege	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
1.1 Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe	7
1.2 Angebotsplanung für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder	8
1.3 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	8
2. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistungen	9
2.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung	11
2.2 Kosten für die Unfallversicherung	11
2.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung	12
2.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen	13
2.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Elternbeiträge	13
3. Eignungsvoraussetzung	14
3.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe	14
3.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen	14
3.3 Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson	16
3.4 Eignung der Räumlichkeiten	17
4. Pflegeerlaubnis	17
4.1 Neuregelung der Pflegeerlaubnis	17
4.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson bei Erteilung der Pflegeerlaubnis	18
4.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	18
4.4 Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“	19
4.5 Erteilung der Pflegeerläubnisse, Kontrolle der Voraussetzungen	19
Anlage 1 zu den Richtlinien der Kindertagespflege	20
Anlage 2 zu den Richtlinien der Kindertagespflege	21
II. Sozialpädagogische Familienhilfe	22
1. Vorbemerkung	22
2. SPFH als Leistungsangebot der Jugendhilfe	22
2.1 Die Aufgaben der SPFH gem. § 31 SGB VIII	23
2.2 SPFH im Kontext der Hilfen zur Erziehung und anderer Hilfen	23
3. Personenkreis, Ziele und Inhalte	24
3.1 Personenkreis	24
3.2 Ziele der SPFH	24
3.3 Inhalte der Leistungen der SPFH	25
3.3.1 Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Familie	25

3.3.2 Leistungen im Bereich der Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem	25
3.3.3 Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration,	25
4. Hilfeplanverfahren, Einleitung und Durchführung der Familienhilfe, Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls	26
4.1 Hilfeplanverfahren	26
4.2 Einleitung und Durchführung der SPFH	26
4.2.1 Einstiegs- und Kontaktphase	27
4.2.2 Hauptphase	27
4.2.3 Ablösephase und Beendigung der SPFH	28
4.2.4 Nachbetreuung	29
4.3 Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls	29
5. Gemeinsame Qualitätskriterien der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der SPFH	30
6. Trägerschaft der SPFH	30
6.1 Aufgaben des Trägers der SPFH	30
6.2 Räumlichkeiten	31
6.3 Fachlichkeit des Personals	31
6.3.1 Fachwissen und fachliche Fähigkeiten der Familienhelfer/innen	31
6.3.2 Persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte	31
6.3.3 Erhaltung der Qualität der Fachkräfte	32
6.4 Anstellungsverhältnis der Fachkräfte	32
6.5 Personalschlüssel	32
7. Finanzierung	33
7.1 Kostenträger und Heranziehung zu den Kosten	33
7.2 Vereinbarungen	33
7.2.1 Pauschale Projektfinanzierung	33
7.2.2 Pauschale Einzelfallfinanzierung	33
7.2.3 Einzelfallfinanzierung	34
7.3 Kostenbeteiligung des Landes	34
III. Tagesgruppe	35
1. Rechtsgrundlagen	35
2. Begriff und Indikation	35
3. Arbeitsweise	36
3.1 Aufnahmeverfahren	36
3.2 Zusammenarbeit	36
3.3 Flexibilität der Hilfeplanung	36

3.4 Angebotsformen	36
3.5 Familienarbeit	37
4. Organisation und Rahmenbedingung	37
4.1 Träger	37
4.2 Einzugsbereich	37
4.3 Gruppengröße, Betreuungszeiten und Personalbedarf	38
5. Finanzierung	38
IV. Vollzeitpflege	40
1. Grundsatz	40
2. Gewährung von Familienpflegegeld	40
3. Höhe des Unterhaltsbetrages	40
4. Kosten der Erziehung	40
5. Gewährung einmaliger Beihilfen	41
5.1 Leistungen für die Erstausstattung und zusätzlicher Bedarf	41
5.1.1 Mobiliar	41
5.1.2 Bekleidung	41
5.1.3 Zusätzlicher Bedarf	42
5.1.4 Sehhilfen	42
5.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen	42
5.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen	42
5.4 Leistungen für Schul- und Berufsausübung	43
5.5 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung	43
5.6 Weihnachtsbeihilfe	44
5.7 Beerdigungskosten	44
6. Gewährung von Sonderleistungen	44
6.1 Erhöhung des Unterhaltsbeitrages	44
6.2 Erhöhung der Erziehungspauschale	44
6.3 Sonderpflegesätze	45
7. Versicherungen	45
7.1 Krankenversicherung	45
7.2 Unfallversicherung	45
7.3 Haftpflichtversicherung	45
8. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	46
8.1 Klinik- und Kurmaßnahmen	46
8.2 Sonstige Unterbrechungen	46
9. Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie	46
10. Hilfen zur Verselbstständigung des Pflegekindes	47

11. Fortbildung für Pflegeeltern	47
12. Einsatz von Hilfskräften	47
13. Heranziehung zu den Kosten	47
V. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	48
1. Geltungsbereich	48
2. Gewährung von Zuschüssen zu Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten	48
2.1 Voraussetzungen	48
2.2 Finanzierung der Ferienmaßnahme	48
2.3 Klassenfahrten	49
2.4 Verfahren	49
3. Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheines.....	49
3.1 Zweck dieser Regelung.....	49
3.2 Voraussetzung der Förderung.....	49
3.3 Verfahren.....	50
4. Gewährung von Bekleidungsgeld	50
4.1 Höhe des Bekleidungsgeldes.....	50
4.2 Zusätzliche Leistungen	51
4.3 Verwendungszweck	51
4.4 Auszahlung und Verwaltung	51
5. Einmalige Beihilfen.....	52
5.1 Hilfe für werdende Mütter:.....	52
5.2 Säuglingserstausstattung:.....	52
5.3 Sehhilfen.....	52
5.4 Zuschüsse für Vereinsbeiträge und Freizeitaktivitäten	52
VI. Schutzhilfe	53
1. Grundsatz.....	53
2. Durchführung und Organisation.....	53
3. Qualifikation der Fachkräfte.....	54
4. Kosten des Einzelfalles:	54
4.1 Laufenden Kosten.....	54
4.2 Laufende Kosten unbegleitete minderjährige Ausländer	55
4.3 Einmalige Kosten	55
5. Kosten der Schutzhilfe.....	56
5.1 Personalkosten	56
5.2 Sachkosten	56

I. Kindertagespflege

1. Allgemeine Bestimmungen

Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG 2004), dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK 2005) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008) wurde die Neuregelung der Kindertagespflege im SGB VIII umgesetzt. Für die örtlichen Träger der Jugendhilfe ergeben sich neue Aufgaben. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Aufgabenbereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 22-24 SGB VIII), bei dem es um die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern als Leistungsangebot der Jugendhilfe geht und den Vorschriften zur Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII), bei denen das Jugendamt zum Schutz von Kindern in Tagespflegeverhältnissen das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII) ausübt.

Im Leistungsbereich besteht die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Kindertagespflege in der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung sowie der Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs.1 SGB VIII). § 43 SGB VIII enthält die Regelung für die Pflegeerlaubnis und bezieht sich auch auf privat vereinbarte und finanzierte Pflegeverhältnisse.

Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

1.1 **Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe**

Die Kindertagespflege soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als gleichrangiges Angebot neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ausgestaltet werden. Der in § 22 Abs. 2 SGB VIII formulierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gilt in gleicher Weise für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege, soweit sie vom Jugendamt als Jugendhilfeleistung gewährt wird. Dementsprechend hat das Jugendamt auch dafür Sorge zu tragen, dass Umfang und Qualität des gewährten Leistungsangebots diesen Anforderungen entspricht.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.2 Angebotsplanung für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderungsangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt für Kinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, also längstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt gilt eine besondere Regelung. Sie haben gem. § 5 Abs. 1 KiTaG einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kindergarten. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich ausdrücklich nur auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung, also nicht auf die Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben aber darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe neben Ganztagsplätzen in Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf auch ergänzende Angebote in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die übrigen Regeln der Inanspruchnahme in § 24 SGB VIII gelten sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege.

1.3 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert, wenn die in § 24 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 5 KiTaG festgelegten Kriterien der Inanspruchnahme erfüllt sind. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf. Die Ansprüche sind nach Altersstufen gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII ausgestaltet.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- **die Erziehungsberechtigten**
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Vorhaltpflicht der Jugendämter, nicht aber um einen subjektiv-rechtlichen (einklagbaren) Anspruch!

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich, soweit die beantragte Förderung über 4 Stunden täglich von montags bis freitags hinausgeht (Grundanspruch), nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das zweite Lebensjahr vollendet hat, hat in Rheinland-Pfalz bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für diese Kinder sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindergärten anzubieten. Diese Betreuungsform geht der Betreuungsform der Kindertagespflege vor. Wo entsprechende Betreuungskapazitäten in Einrichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.

Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch eine Förderung in der Kindertagespflege erfolgen.

Grundsätzlich sind Plätze in Kindergärten, in Krippen und Horten, Ganztagschulen und Betreuenden Schulen einer Kindertagespflege vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen hiervon können nur in begründeten Einzelfällen gemacht werden.

In begründeten Einzelfällen kann Kindertagespflege auch in Form von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII gewährt werden. Diese kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden. Die Geeignetheit ist von der ASD-Leitung festzustellen.

Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder über die Kindertagespflege ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich; für einzelne Schließ- oder Brückentage kommt Kindertagespflege nicht in Betracht. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre sowie wirtschaftliche Verhältnisse mit einbezogen werden. Die Kostenbeitragstabelle (siehe Anlage 2) findet entsprechend Anwendung.

2. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistungen

Das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern verpflichtet sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII, entsprechend dem individuellen Bedarf der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
- die Festlegung eines angemessenen Geldbetrags als Anerkennung für die Förderungsleistung (Fördersatz für Kindertagespflege),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Eingang des Antrags beim Kreisjugendamt Kaiserslautern gewährt.

Die Auszahlungen der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum Ende eines jeden Monats. Auszahlungen können nur an die Tagespflegeperson selbst ausgezahlt werden.

Evtl. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles.

Für die Eingewöhnung sowie die Nachbetreuung bei Kindern im Alter von bis zu drei Jahren kann der Betreuungsaufwand einen Monat vor dem tatsächlichen Bedarf bzw. dem tatsächlichen Betreuungsende vergütet werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung besteht gegenüber der Tagespflegeperson. Dabei müssen die Bedarfskriterien gem. § 24 SGB VIII sowie die Eignungsvoraussetzungen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII vorliegen und zwar unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der Jugendhilfe oder von den Eltern im Wege der Selbstbeschaffung ausgesucht wurde. Die Einschränkung der Selbstbeschaffung in § 36 a SGB VIII gilt nicht für die Kindertagespflege, sondern ausdrücklich nur für die Hilfen zur Erziehung. Die Finanzierung der Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers erfolgt über die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Eine Finanzierung durch eine Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an den Kosten der Kindertagespflege - etwa über gebundene Zuschüsse an die Eltern - kommt nicht mehr in Betracht.

Im Hinblick auf die Steuerfreiheit müssen die Erstattungsbeiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Jugendamt gesondert ausgewiesen werden.

Urlaubsregelung Pflegeperson

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von bis zu 6 Wochen im Jahr in gleicher Höhe weiter gewährt.

Mindestbetreuungszeiten bei der Kindertagespflege

Bei der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann vom Kreisjugendamt Kaiserslautern eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung in Kindertagespflege von mindestens durchschnittlich zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei oder drei Tagen erfüllt diese Anforderung.

Sofern Kindertagespflege in Ergänzung einer hauptsächlich öffentlichen Betreuung in einer Tageseinrichtung, einer Betreuenden Grundschule oder Schule erfolgt, kann insbesondere für alleinerziehende Mütter oder Elternteile eine geringere Mindestbetreuungszeit gefördert werden.

2.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Hygienebedarf, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände. Nicht hierunter zu fassen sind Sachaufwendungen, die mit höheren Kosten wie Windeln, Pampers oder Restmüllsäcken verbunden sind. Da Spitzabrechnungen mit Belegen einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, werden die Kosten pauschaliert nach festgelegten Pflegesätzen ausgezahlt. Bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Geldleistungen für Kindertagespflege (siehe unten 2.4) gelten bei einer Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Tag und Kind von den Geldleistungen für den Sach- und Pflegeaufwand 300 EUR je Kind und Monat ohne Einzelnachweis als Betriebsausgaben. Diese Pauschale wird bei einer kürzeren Betreuungszeit anteilig gekürzt.

Bei der Bemessung des Tagespflegegeldes (Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) ist zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Januar 2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit versteuert werden müssen (unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Betriebskostenpauschale von 300 EUR je Kind und Monat bei 40 Wochenstunden und mehr) und dass Tagespflegepersonen auch durch die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung belastet sind. Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG lediglich die Erstattungen der Versicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

2.2 Kosten für die Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu der laufenden Geldleistung gehört die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Tagespflegeperson muss sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Versicherungsträger der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg anmelden und ist verpflichtet, die zu zahlenden Jahresbeiträge selbst zu entrichten.

Der **Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung** bei der Tagespflegeperson ist unabhängig von dem Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Tagespflegeverhältnisse als Jahresbeitrag zu entrichten und beträgt derzeit ca. 98,00 Euro/Jahr. Der **örtliche Träger der Jugendhilfe erstattet** den Tagespflegepersonen, die ihnen zur Vermittlung zur Verfügung stehen, **den Jahresbeitrag** auf Nachweis.

2.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Zu der laufenden Geldleistung gehört gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen **unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich **mehr als 450 EUR Gewinn** erzielen. Bei vorliegender Versicherungspflicht beträgt der Rentenversicherungsbeitrag derzeit 18,7% des steuerlichen Gewinns. Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich die Angemessenheit der Altersvorsorge nach dem **Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 84,15 EUR/Monat**.

Bei Nachweis einer bestehenden Altersversorgung wird der Tagespflegeperson die Hälfte **des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung** (derzeit **42,07 EUR/Monat**) erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche erbringt. Der Erstattungsbetrag kann bei geringerem Wocheneinsatz geringer und bei höherem Einsatz höher ausfallen. Als Beiträge zur Altersversorgung können auch **Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung** (z. B. Riester-Rente) anerkannt werden. Ausgeschlossen sind kapitalbildende und drittbegünstigende Versicherungen. Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

Zur laufenden Geldleistung gehört auch **die hälftige Erstattung von Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung**. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen, gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Erleichterungen:

- Familienversicherte Tagespflegepersonen können **beitragsfrei** in der Familienversicherung bleiben, wenn sie bei selbstständiger Tätigkeit monatlich **bis zu 405 EUR Gesamteinkommen** haben oder im Rahmen **eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** ein Gesamteinkommen von **bis zu 450 EUR** erzielen.
- Bei Tagespflegepersonen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich der Beitrag aufgrund der Einordnung als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit nach der niedrigsten **Mindestbemessungsgrundlage von 945 EUR**. Wenn das zu versteuernde Einkommen höher als 945 EUR ist, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitseinkommens berechnet.
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung gelten in der Höhe der Beiträge, die für eine Basisversicherung gezahlt werden, als angemessen, wenn die Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich ist.

2.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13. April 2007 wichtige Änderungen bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Einkünften aus der Kindertagespflege angekündigt, die ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelten. Während bisher Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege soweit bis zu fünf Kinder betreut werden, als steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz behandelt wurden, sind ab 2009 **alle Einnahmen aus der Kindertagespflege steuerpflichtig**. Zu den Einnahmen zählen **nicht** die Erstattung **der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung** sowie die **hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Rentenversicherung**. Aus Gründen der Vereinfachung wird anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen ein Freibetrag von 300,00 EUR je Kind und Monat abgezogen. Die Pauschale gilt für eine Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag und mehr. Sie ist bei einer geringeren Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

2.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Elternbeiträge

Das Jugendamt setzt gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege fest.

Die festgelegten Kostenbeiträge sind je nach Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder gestaffelt und in einer gesonderten Kostenbeitragstabelle (siehe Anlage 2) festgelegt.

Die Höhe orientiert sich an den gültigen Beitragssätzen des Jugendamtes für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Ebenso sollen für die Kindertagespflege die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend angewendet werden.

Demnach ist gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ganz oder teilweise zu erlassen oder vom Jugendamt zu übernehmen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Kostenbeitragspflichtig sind

- die Erziehungsberechtigten
- Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt, weil der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann. In diesen Fällen ist bei einer Betreu-

ung ab 25 Stunden/wöchentlich lediglich die sog. Verpflegungspauschale zu zahlen.

Wird eine Betreuung durch Kindertagespflege zusätzlich neben einem Betreuungsplatz in der Tageseinrichtung oder in Schulen erforderlich, sind entsprechend die Kostenbeiträge zu erheben.

3. Eignungsvoraussetzung

3.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe

Für die Vermittlung als Angebot der Jugendhilfe muss die Kindertagespflege geeignet sein. Um dem Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) gerecht zu werden, hat sie sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten und den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren. Darüber hinaus muss Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Kindertagespflege ist nach dem Willen des Gesetzgebers neben der institutionellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Förderungsangebot in familiennaher Form. Sie ist vor allem geeignet, auf besondere Bedürfnisse der Eltern hinsichtlich der Betreuungszeiten und die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

Kindertagespflege kann im Einzelfall auch geeignet sein für Kinder, wenn diese Leistung im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (siehe 1.3). Bei der Vermittlung durch das Jugendamt ist besonders darauf zu achten, dass die Tagespflegeperson für diese Aufgabe ausreichend qualifiziert ist. In der Regel reicht eine allgemeine Qualifikation als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII nicht aus. Eine angemessene Qualifikation, die in der Regel durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen wird, ist Voraussetzung für eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und somit insbesondere auch für den Einsatz der Tagespflegeperson durch das Jugendamt.

3.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen. Diese Kriterien der Eignung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die jeweils ausgelegt werden müssen und gegebenenfalls von den Verwaltungsgerichten überprüft werden können. Hierauf ist insbesondere dann zu achten, wenn die Eltern mit der vermittelten Tagespflegeperson nicht einverstanden sind oder wenn Eltern eine Tagespflegeperson vorschlagen, die nach Auffassung des Jugendamtes nicht geeignet ist.

Mit der Tagespflege sollen nur volljährige Personen mit einer abgeschlossenen Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden Schule betraut werden.

Als allgemeine Prüfkriterien für die persönliche Eignung kommen insbesondere in Betracht:

- Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit, m Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft auf die Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten einzugehen
- Berufliche und außerberufliche Erfahrungen in der Kindererziehung
- Bisherige (erfolgreiche) Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Deutschkenntnisse
- Kooperation mit dem Jugendamt

Außerdem ist seitens der Tagespflegeperson die Kooperationsfähigkeit mit anderen Tagespflegepersonen gefordert. Indiz hierfür ist die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken sowie die Bereitschaft, bei Ausfall anderer Tagespflegepersonen im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorübergehend die Betreuung fremder Kinder zu übernehmen.

Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll die Tagespflegeperson dem Jugendamt ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Lebt die Tagespflegeperson mit anderen volljährigen Personen in Hausgemeinschaft, soll auch das Führungszeugnis dieser Personen vorgelegt werden. Tagespflegepersonen müssen das Führungszeugnis selbst bei ihrer Gemeinde beantragen.

In analoger Anwendung von § 72 a SGB VIII sollte das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen neu vorgelegt werden. Dies sollte **spätestens** im Rahmen der **Neuerteilung bzw. Verlängerung** der Pflegeerlaubnis (siehe unten) **nach fünf Jahren** geschehen.

Die Vermittlung als geeignete Tagespflegeperson oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vor allem dann ausgeschlossen, wenn sich aus der Auskunft aus dem Bundeszentralregister Verurteilungen wegen Straftaten ergeben, die die Pflegeperson zur Betreuung und Förderung von Kindern als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere Verurteilungen wegen:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB)
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 216; §§ 220 a bis 222 StGB)
- Körperverletzungen (§§ 223 bis 229 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241 a StGB)
- Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB) mit Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Von einer Vermittlung als Tagespflegeperson und von der Erteilung einer Pflegeerlaubnis muss auch dann abgesehen werden, wenn sich im Umfeld einer Tagespflegeperson eindeutige Gefährdungsmomente für ein Kind ergeben. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Verfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) noch nicht abgeschlossen sind. Die Tagespflegeperson sollte verpflichtet werden, bei Bekanntwerden derartiger Verfahren gegen sie oder andere in der Hausgemeinschaft lebende Personen, dies dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Die gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass (gegebenenfalls unter Vorgabe einer Checkliste) gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit durch die Tagespflegeperson aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Möglichkeit ist auch, nach Absprache einen entsprechenden Untersuchungsauftrag an die örtliche Gesundheitsbehörde zu geben. Wenn Mitglieder der Hausgemeinschaft an der Betreuung beteiligt sind, kann auch von ihnen eine entsprechende Bescheinigung verlangt werden.

3.3 Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Um dem Anspruch gerecht zu werden, dass Kindertagespflege als qualifiziertes Förderungsangebot die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert, muss von Tagespflegepersonen eine entsprechende Qualifikation gefordert werden. Nach § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Tagespflegeperson muss insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nachweisen.

Als Nachweis für die notwendige Qualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum (160 Unterrichtsstunden).

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson bereit sein, an **Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen** teilzunehmen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch „in anderer Weise“ nachgewiesen werden. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung kann eine verkürzte Qualifizierungsmaßnahme, die auf die Besonderheiten der Kindertagespflege abstellt, ausreichen. Ebenso kann bei Tagespflegepersonen, die bereits über eine längere Praxis in diesem Handlungsfeld verfügen, die Teilnahme an Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen ausreichen.

Zur notwendigen Qualifikation gehört, soweit dies nicht Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist, auch der Nachweis der **Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs**. Beim Einsatz der Tagespflegeperson für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sollte ein speziell für diese Zielgruppe ausgerichteter Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

3.4 Eignung der Räumlichkeiten

Die für die Förderung vorgesehenen Räume einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Förderung in Kindertagespflege den in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII und § 1 Abs. 1 KitaG Rheinland-Pfalz geforderten Grundsätzen entspricht und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Anforderungen der Unfallkasse sind einzuhalten.¹⁴ Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Es soll darauf geachtet werden, dass die für die Kinder bestimmten Räumlichkeiten rauchfrei sind. Räume und Ausstattung müssen dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder angepasst sein. Für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen.

Wenn Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird, sollte sichergestellt sein, dass die vorhandenen Räumlichkeiten der Leistungserbringung nicht zuwiderlaufen.

4. Pflegeerlaubnis

4.1 Neuregelung der Pflegeerlaubnis

Nach dem bis 2005 geltenden Recht war die Tagespflege erlaubnisfrei, wenn neben dem betreuten Kind nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden (§ 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB VIII alte Fassung). Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass eine Pflegeerlaubnis notwendig war, wenn mehr als drei Kinder in Tagespflege aufgenommen wurden.

Nach neuem Recht ergibt sich die Definition der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege aus einer Zusammenschau von § 22 Abs. 1 S. 2 und § 43 SGB VIII. Nicht für jede Form der Kindertagespflege bedarf es einer Erlaubnis.

- Kindertagespflege, die **im Haushalt des Personensorgeberechtigten** geleistet wird (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2, zweite Alternative SGB VIII) ist **nicht erlaubnispflichtig**.
- Ebenso ist keine Pflegeerlaubnis notwendig, wenn die **Kindertagespflege nur kurzfristig**, (d. h. nicht länger als drei Monate) oder **unentgeltlich** oder **nur bis zu 15 Stunden pro Woche** geleistet wird.

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII hat der Gesetzgeber die Geringfügigkeitsschwelle für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege neu bestimmt. Sie wird nicht mehr an der Anzahl der Kinder festgemacht, sondern an der von der Tagespflegeperson geleisteten Betreuungszeit. Damit wird die 15-Stunden-Schwelle schnell überschritten und viele der früher erlaubnisfreien Tagespflegeverhältnisse sind nach der Neuregelung 2005 erlaubnispflichtig geworden. Eine Besitzstandswahrung für bestehende erlaubnisfreie Tagespflegeverhältnisse sieht das Gesetz nicht vor. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher darauf hinzuwirken, dass auch für „Altfälle“ eine Pflegeerlaubnis eingeholt wird.

Die Pflegeerlaubnis befugt gem. Absatz 3 zur **Betreuung von bis zu fünf anwesenden fremden Kindern** und **gilt für fünf Jahre** (Näheres siehe unten).

4.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson bei Erteilung der Pflegeerlaubnis

Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Anschließend werden die Eignungskriterien von § 23 Abs. 3 SGB VIII wiederholt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass an alle Tagespflegeverhältnisse, ob sie als Leistung der Jugendhilfe vom Jugendamt finanziert oder privat vereinbart und allein von den Eltern bezahlt werden, die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Tagespflegeperson und der Geeignetheit der Räumlichkeiten gestellt werden müssen (siehe oben Punkt 3).

4.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis befugt nach § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Betreuung von **bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern**.

- Wenn die Kindertagespflege als Ganztagsbetreuung geleistet wird, kann die Tagespflegeperson also gleichzeitig **bis zu fünf Betreuungsverträge** abschließen.
- Wird die Betreuung im Einzelvertrag nur für einen Teil des Tages oder für bestimmte Wochentage vereinbart, kann die Tagespflegeperson, auch mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen. In diesem Fall sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine Tagespflegeperson nur **insgesamt bis zu zehn Kinder** in Tagespflege nimmt, wobei die Höchstzahl der **anwesenden** Kinder gem. § 43 Abs. 3 S. 1 auf fünf begrenzt ist.
- Auf Wunsch der Tagespflegeperson oder wenn auf Grund der räumlichen Möglichkeiten oder aus Gründen, die in der Person der Tagespflegeperson liegen, eine Betreuung von fünf Kindern nicht zugelassen werden kann, hat das Jugendamt die Möglichkeit, der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern ausstellen. Auch die Gesamtzahl der zulässigen Betreuungsverträge kann in der Pflegeerlaubnis eingeschränkt werden, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt.

4.4 Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“

Gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, d.h. dort, wo das Kind lebt, geleistet. Landesrecht kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

4.5 Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Kontrolle der Voraussetzungen

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein Verwaltungsakt, der nur vom Jugendamt erlassen werden kann. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Durchführung, etwa durch vorbereitende Tätigkeiten für die Erlaubniserteilung, beteiligt werden. Eine Delegation der Erlaubniserteilung auf freie Träger ist nicht zulässig. Für die Durchführung der Aufgabe der Erlaubniserteilung beim Jugendamt sind gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräfte einzusetzen.

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen und auf fünf Jahre zu befristen. Sie erlischt mit Ablauf dieser Frist, soweit nicht eine - dann wieder auf fünf Jahre befristete - Verlängerung gewährt wird. Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). In die Pflegeerlaubnis sollte als Nebenbestimmung generell der Vorbehalt aufgenommen werden, dass diese im Falle einer Gefahr für das Wohl des Kindes zurückgenommen oder widerrufen werden kann. In Betracht kommen im Einzelfall auch Auflagen, sofern hierzu ein konkreter Anlass besteht.

Ordnungswidrig handelt, wer ein Kind ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Wenn ein Kind im Rahmen einer nicht genehmigten Kindertagespflege in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird, macht sich die Tagespflegeperson gem. § 105 SGB VIII strafbar.

Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine Kontrolle vor Ort - wie sie etwa für die Vollzeitpflegestellen gem. § 44 Abs. 3 SGB VIII und die Einrichtungen gem. § 46 SGB VIII möglich ist - in § 43 SGB VIII nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings sind mit Zustimmung der Tagespflegeperson Hausbesuche möglich. Der Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8 a SGB VIII bleibt unberührt. Im Genehmigungsverfahren kann ein Hausbesuch im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis eingefordert werden. Da die Geeignetheit der Räumlichkeiten gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Genehmigungsveroraussetzung ist, muss auch bei einem Umzug der Tagespflegeperson geprüft werden, ob die neue Wohnung den Anforderungen (siehe oben 3.4) entspricht.

Tagespflegegeld ab 01.01.2016

Tagespflegegeld		
Betreuungszeit in Wochenstunden	Monatsbeiträge mit <u>Grundeignung</u>	mit <u>Qualifikation</u>
unter 10	Einzelfallberechnung	
10 bis 14	137,00 €	146,00 €
15 bis 19	205,00 €	220,00 €
20 bis 24	274,00 €	293,00 €
25 bis 29	342,00 €	366,00 €
30 bis 34	410,00 €	439,00 €
35 bis 39	479,00 €	512,00 €
40 und mehr	547,00 €	586,00 €

Erläuterung:

Die Höhe des Tagespflegegeldes orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie an den Empfehlungen des Landesjugendamtes (vom 08. Februar 2010).

In Einzelfällen kann auch per Betreuungsnachweis abgerechnet werden, wenn die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden können. Die Betreuungsnachweise sind monatlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der/des Erziehungsberechtigten einzureichen.

Welche Aufwendungen durch das Tagespflegegeld umfasst werden, ergibt sich aus dem Bescheid an die Pflegeperson. Weiterhin können Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung, für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.

Näheres hierzu ergibt sich aus unseren Kreisrichtlinien.

Kostenbeiträge bei der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ab 01.01.2016

Beitragsstaffelung: (bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	über 25 h/Woche	unter 25 h/Woche
1 Kind	116,00 €	58,00 €
2 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	87,00 €	43,50 €
- 2 Kinder in Betreuung	174,00 €	87,00 €
3 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	58,00 €	29,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	116,00 €	58,00 €
- 3 Kinder in Betreuung	174,00 €	87,00 €
4 oder mehr Kindern	beitragsfrei	

Anmerkung

Die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme der Beiträge für Kindertageseinrichtungen für Kinder gemäß § 90 SGB VIII gelten entsprechend.

Verpflegungspauschale bei einer wöchentlichen Betreuung von über 25 Stunden (haben die Kindeseltern an das Jugendamt zu zahlen):

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre:	40,00 €
3 Jahre bis Schulbeginn:	50,00 €
Schulbeginn bis 14 Jahre:	60,00 €

II. Sozialpädagogische Familienhilfe

1. Vorbemerkung

Das Förderkonzept zur Sozialpädagogischen Familienhilfe¹ stammt aus dem Jahr 1989. Im Laufe der Jahre hat sich die Familienhilfe weiterentwickelt, so dass eine Neubearbeitung als Empfehlung erforderlich wurde, die einen stärkeren Praxisbezug hat, die Prozesse und Kooperationsformen der Planung und Durchführung der SPFH beschreibt, die Vernetzung mit anderen Hilfen unterstützt und die Voraussetzungen für eine Qualitätsentwicklung bei der SPFH benennt.

Bei keiner anderen Form der Hilfen zur Erziehung ist das Unterstützungsangebot für die Familie so direkt und intensiv. Der Ansatz der Hilfe ist mehrdimensional, sie orientiert sich an dem gesamten Familiensystem und versucht alle Familienmitglieder einzubeziehen mit Ihren Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemen. Dies kann die Einbeziehung anderer Hilfen und Angebote unter dem Dach der SPFH erforderlich machen, um ein aufeinander abgestimmtes und vernetztes Unterstützungssystem für die Familie zu ermöglichen.

Eine besonders wesentliche Voraussetzung für die Planung, Durchführung und den Erfolg der SPFH liegt in der notwendigen Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit. Eine SPFH ist dann als Hilfeform geeignet, wenn eine gewisse Motivation in der Familie besteht oder aufgebaut werden kann, um ihre Lebenssituation zu verändern. Diese Bereitschaft ist Motivation und Ansporn zugleich, damit im Verlauf der Hilfe eine Stärkung der Selbsthilfekräfte der Familie entwickelt werden kann. Dies wird man aber nur dann von einer Familie erwarten können, wenn in der Familie noch positive Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern existieren und wenn die Familie den Willen hat, die Familie als Lebensgemeinschaft zu erhalten.

2. SPFH als Leistungsangebot der Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung werden nach Maßgabe der §§ 27 – 41 SGBVIII gewährt. Sie enthalten ein vielfältiges Leistungsangebot, um den Bedürfnissen von Familien und dem erzieherischen Bedarf von jungen Menschen zu entsprechen.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

¹ nachfolgend: SPFH

2.1 Die Aufgaben der SPFH gemäß § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.”

Diese Hilfe ist eine besonders intensive ambulante Hilfe zur Unterstützung des Familiensystems, u.a. deshalb, weil die Beratung und Unterstützung durch SPFH als aufsuchende Hilfe in dem privaten Bereich der Familie, in der Regel in ihrer Wohnung, stattfindet. Es besteht somit ein hoher Realitätsbezug bei der Umsetzung der Hilfe. Sie orientiert sich an den Bedarfen und Ressourcen der Familien und nutzt diese, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung der Familienmitglieder zu bewirken. Entscheidend für das Gelingen der Hilfe ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den Familienmitgliedern und der Fachkraft der SPFH aufgebaut und über längere Zeit aufrechterhalten wird.

2.2 SPFH im Kontext der Hilfen zur Erziehung und anderer Hilfen

Die Hilfen zur Erziehung enthalten einen Katalog unterschiedlicher Hilfen, die sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gliedern, aber auch inhaltlich differenziert werden können in:

- Hilfen, die eine Fremdplatzierung von Kindern beinhalten: Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung, betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)
- Hilfen, die eher an einzelne Kinder und Jugendliche gerichtet sind: Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII), intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfen, die sich eher auf die ganze Familie beziehen und eine Unterstützung der Eltern und eine Stärkung ihrer Erziehungskompetenz bewirken: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Zur Ergänzung oder Verstärkung des Erfolges einer SPFH können ergänzende Hilfen angeregt und vermittelt werden, die sich verstärkt an einzelne Familienmitglieder richten und so zur Verbesserung des Familiensystems beitragen (z. B. Hausaufgabenhilfe, Sozialer Trainingskurs, Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesgruppe) oder zur Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse der Familie beitragen (z. B. Schuldnerberatung, Gesundheitsförderung, Vermittlung von Unterstützungsleistungen bei der Hauswirtschaft und im sozialen Umfeld).

Die SPFH bietet die Möglichkeit, im Sinne eines Fallmanagements unterschiedliche Hilfen unter dem Dach der Familienhilfe zu koordinieren und für ein ganzheitliches, auf die Familie zugeschnittenes Hilfsangebot zu sorgen. Sämtliche Aktivitäten dienen dem Ausbau und der Stabilisierung der Ressourcen der Familienmitglieder und damit der Hilfe zur Selbsthilfe. SPFH kann somit zu einem vernetzten Angebot verschiedener Hilfen im sozialen Raum ausgebaut werden.

3. Personenkreis, Ziele, Inhalte

3.1 Personenkreis

SPFH wird Familien mit minderjährigen Kindern in unterschiedlicher Zusammensetzung gewährt, denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Selbsthilfepotentiale zu stärken, da sie durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch innerfamiliäre Probleme so belastet sind, dass sie umfassender Hilfe in Form der SPFH bedürfen.

Die Situation ist häufig gekennzeichnet durch

- Überforderung der Eltern, besonders der Alleinerziehenden
- emotionale, körperliche und wirtschaftliche Unterversorgung der Familie
- Überschuldung
- mangelhafte Wohnverhältnisse der Familien
- psychische oder körperliche Erkrankung von Eltern
- Beziehung- und Bindungsstörungen der Familienmitglieder untereinander
- soziale Isolation der Familie
- Verhaltensauffälligkeiten der Kinder sowie
- soziale und schulische Probleme der Kinder.

An ihre Grenzen stößt die SPFH bei solchen Familien, die dauerhaft überfordert sind und nicht zu einer Änderung ihrer Situation motiviert werden können. Dies kann der Fall sein bei extrem sich gegenseitig verstärkenden Lebenskrisen oder bei massiven individuellen Belastungen, die das gesamte Familiensystem blockieren. Dies kann auch bei Sucht, psychischer Krankheit der Fall sein, ohne dass diese Krankheiten ein genereller Ausschlussgrund sind. Es wird in jedem Einzelfall im Hilfeplanverfahren geprüft, ob trotzdem eine Hilfe für die Familie in Form von SPFH möglich ist.

3.2 Ziele der SPFH

Ziel der SPFH ist, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung ihrer Erziehungssituation zu unterstützen. Die SPFH erarbeitet vorhandene Ressourcen mit den Familienmitgliedern, verstärkt Sie und baut sie aus. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und systematisch gefördert werden.

Dazu gehört auch die Verbesserung der existenziellen Grundbedürfnisse und der Überwindung von Isolation und Ausgrenzung durch Integration in das soziale Umfeld.

3.3 Inhalte der Leistungen der SPFH

Das Leistungsspektrum der SPFH ist sehr groß, da die Unterstützung der Familie umfassend ist und weitestgehend aus einer Hand erfolgen soll. Die erforderlichen Leistungen zur Veränderung des Familiensystems richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familie. Der Bedarf einer Familie wird in der Regel mehrere Teilbereiche insbesondere der unten aufgeführten Leistungen umfassen.

3.3.1 Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Familie

- Unterstützung und Beratung bei der Führung des Haushaltes und Beratung in Ernährungsfragen
- Hilfe bei der Strukturierung und Gestaltung des Tagesablaufs
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Finanzen
- Beratung und Unterstützung bei Kontakten zu Ämtern und Institutionen
- Hilfen bei der Verbesserung der Wohnsituation
- Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und medizinischen Vorsorge und Versorgung

3.3.2 Leistungen im Bereich der Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem

- Stärkung, Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
- Hilfestellung in akuten Konfliktsituationen und bei Krisen
- Einübung von gemeinsamem, konkretem und praktischem Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen
- Unterstützung der Familie beim Erkennen, Auf- und Ausbau ihrer Ressourcen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft und Elternschaft
- Entwicklung einer familienorientierten Freizeitgestaltung
- Aufbau tragfähiger Kontakte zu Nachbarschaft, Gemeinwesen, Vereinen
- Aufbau der Fähigkeit zur Vertretung eigener Interessen im Umgang mit Dritten
- Vermittlung zu Fachdiensten

3.3.3 Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration, insbesondere:

- Förderung von Kontakten zu Frühförderereinrichtungen, Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- und Arbeitsstelle
- Förderung der Einsichtsfähigkeit für die Notwendigkeit des Besuchs von Kindertagesstätte, Schule und Beruf
- Organisation und Vermittlung von Hausaufgabenbetreuung und sonstigen schulbegleitenden Maßnahmen
- Integrationshilfen in das Berufs- und Arbeitsleben
- Vermittlung von speziellen Fachdiensten (z. B. Schuldner- und Suchtberatung)

4. Hilfeplanverfahren, Einleitung und Durchführung der Familienhilfe, Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

4.1 Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Hilfeplanung und die Hilfestellung. Der Hilfeplan dient als Instrument der Koordinierung und Steuerung zwischen Jugendamt und Leistungsträger der SPFH und den beteiligten Adressaten.

Wie bei allen Hilfen zur Erziehung besteht auch die Verpflichtung, regelmäßig einen Hilfeplan zu erstellen, wenn die Hilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu leisten ist.

Das Hilfeplanverfahren erfolgt zu Beginn grundsätzlich nach den gleichen Schritten wie bei anderen Hilfen zur Erziehung:

- Information und Beratung der Familienmitglieder
- Fallanamnese – Situations- und Problembeschreibungen, Feststellung vorhandener Ressourcen der Familienmitglieder
- Einbeziehung der Vorstellungen und Erwartungen der Familienmitglieder
- Kollegiale Beratung im Team des Jugendamtes
- Auswahl eines geeigneten Trägers der SPFH zur Durchführung der Hilfe nach Kriterien wie regionale Nähe des Anbieters, inhaltliches Konzept, Qualität, Profil des Trägers und Qualifikation der Fachkräfte
- Beteiligung der Familie und des Trägers der SPFH am Aushandlungsprozess der konkreten Hilfe und deren Ausgestaltung
- Erarbeitung konkreter Ziele, Inhalte und einer zeitlichen Perspektive
- sowie deren Beschreibung/Dokumentation im Hilfeplan
- anschließend erfolgt die zeitnahe Einleitung der SPFH

Die regelmäßige verlaufsorientierte Fortschreibung des Hilfeplans unter Federführung des Jugendamtes dient der Überprüfung des Erreichten und ermöglicht die Festlegung und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen. Des Weiteren erfolgt gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung, ob die SPFH weiterhin notwendig ist.

Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt nach Bedarf (z. B. nach Beendigung der Einstiegsphase), im Übrigen in der Regel halbjährlich.

4.2 Einleitung und Durchführung der SPFH

Die Gestaltung des Hilfeprozesses erfolgt in der Verantwortung des Trägers der SPFH unter Beachtung der im Hilfeplan genannten Ziele und Inhalte, hierbei ist grundsätzlich von einer individuell befristeten Maßnahme der SPFH auszugehen ist.

4.2.1 Einstiegs- und Kontaktphase

- Aufbau des Vertrauens der Fachkraft zu der Familie und Akzeptanz der Fachkraft in der Familie
- Prüfung der Indikation und Ressourcenanalyse
- Erarbeitung eines Kontraktes mit der Familie
- Erste Schritte zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse

4.2.2 Hauptphase

Umfang und Dauer der Hauptphase richtet sich nach

- den individuellen Bedürfnissen der Familie
- dem Grad der Erreichbarkeit vereinbarter Ziele und
- der Motivation der Familie zur Mitarbeit.

Die Veränderungen im Familiensystem werden dokumentiert und bei der Fortschreibung des Hilfeplans berücksichtigt. Als wesentliche Elemente der Hauptphase sind zu nennen:

- prozesshafte Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Hilfeplans durch Vereinbarung von Teilzielen und einzelnen Handlungsschritte
 - ressourcenorientierte Hilfestellung durch Ansetzen an den individuellen Stärken und Selbsthilfepotentialen der Familie
 - Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse der Familie (Finanzen, Ernährung, Wohnraum, gesundheitliche Vorsorge)
 - Beratung und Organisation des Haushalts durch exemplarisches Anleiten
 - Strukturierung des Tagesablaufes
 - Begleitung zu Ämtern, Institutionen, Ärzten, etc.
- Stärkung des Selbstwertgefühls der Familie und der einzelnen Familienmitglieder
 - Akzeptanz und persönliche Wertschätzung
 - Wahrnehmen und Verstärken der persönlichen Fähigkeiten
 - Ermöglichung von positiven Erfahrungen mit dem Ziel der Verbesserung des Selbstwertgefühls
- Stärkung der vorhandenen Erziehungskompetenz der Eltern
 - Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf das Verhalten der Kinder
 - Erkennen der altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder und Umsetzen in entwicklungsförderndes Verhalten der Eltern
 - Zuverlässiges und kalkulierbares Verhalten der Eltern

- Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Integration
 - Motivierung zu regelmäßigem Schul- und Ausbildungsbesuch
 - Begleitende Kontakte zu Lehrern und Ausbildern zur Stabilisierung des Schul- bzw. Ausbildungsverhältnisses
 - Begleitung berufsvorbereitender Kontakte und Angebote,

- Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten unter Beibehaltung der Beziehungskontinuität zu der Familienhelferin / dem Familienhelfer
 - Stärkung von Außenkontakten der Familie (Nachbarschaft, Behörden, Gemeinwesen, etc.)
 - Erweiterung des professionellen Netzwerkes durch Einbeziehung ergänzender Hilfsangebote
 - Unterstützung der Familie im Kontakt mit anderen Institutionen (Ämter, Kindertagesstätten, Schule, Gesundheitswesen, Schuldnerberatung, Therapeutische Einrichtungen)
 - Koordination des Helfersystems durch Familienhelfer / Träger der SPFH

- Integration in das Gemeinwesen – Abbau von Isolation
 - Erschließung von geeigneten und finanzierbaren Freizeitaktivitäten
 - Unterstützung bei der Planung, Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der Familie
 - Verstärkung des Familienzusammenhaltes und Integration in das Lebensumfeld
 - Gemeinsame Aktivitäten mit dem Familienhelfer
 - Wahrnehmung von Gruppenangeboten (Angebote für Mütter, Kindergruppen, Hausaufgabenhilfe)

4.2.3 Ablösephase und Beendigung der SPFH

Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Familienhelfer /die Familienhelferin seine / ihre Aktivitäten schrittweise zurücknimmt.

Die Beendigung der Maßnahme ist dann angezeigt, wenn die im Hilfeplan genannten Ziele erreicht sind oder nicht mehr durch SPFH erreicht werden können.

Die Familien können in dieser Phase

- adäquat ihre Rolle als Familie und ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen,
- anfallende Alltagsprobleme selbständig lösen oder bei Bedarf gezielt Hilfe in Anspruch nehmen,
- verbesserte Haushaltsführung und wirtschaftlich vorausschauende Planung,
- eigene Ansprüche und Interessen gegenüber Dritten (z. B. Behörden, Arbeitgebern) vertreten.

4.2.4 Nachbetreuung

Die Möglichkeit einer begrenzten Nachbetreuung sollte es nach Beendigung der Hilfe grundsätzlich geben. Bei erneut auftretender Krise kann es zu einem Gesprächsbedarf der Familie kommen. Dieser sollte Sinnvollerweise von dem ehe-maligen Familienhelfer durchgeführt werden, sollte sich aber auf wenige einmalige Kontakte beschränken und in den Räumen der SPFH stattfinden. Um die zeitlichen Grenzen dieser Nachbetreuung aufzuzeigen, können der Familie bei Beendigung der Hilfe z. B. einzelne Gutscheine zur späteren Beratung ausgehändigt werden, die mit der Maßnahme abgerechnet werden können.

4.3 Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei schwerwiegenden Gefährdungen ist für den öffentlichen wie den freien Träger von zentraler Bedeutung. Es wird empfohlen, in Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen der SPFH erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII wahrnehmen. Werden dem freien Träger wichtige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefährdung eines Kindes und eines Jugendlichen bekannt, so hat er dies nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Träger der SPFH und ihre Fachkräfte können sich nicht auf Regelungen des Datenschutzes berufen, da der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen bei einer schwerwiegenden Gefährdung grundsätzlich höher zu bewerten ist als das Elternrecht, das im Falle einer solchen Gefährdung durch das staatliche Wächteramt begrenzt ist.

In dem Regierungsentwurf zum Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – sind Konkretisierungen enthalten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl verbessern sollen: Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a), die Erweiterung der Inobhutnahme (§ 42) und die Konkretisierung des Datenschutzes und der persönlichen Eignung von Personen (§ 72a).

5. Gemeinsame Qualitätskriterien der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der SPFH

Im Rahmen der Kooperation des Jugendamtes und des freien Trägers der SPFH sind bestimmte Kriterien wichtig, die zu einer gelingenden Hilfe beitragen:

- Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften
- Zusammenarbeit dieser Fachkräfte zum Wohle der Familie
- gemeinsames Aufgabenverständnis
- regelmäßige und verständliche Dokumentation, Berichtswesen und darauf aufbauendes Controlling
- Sozialraumorientierung
- Transparenz der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Institutionelle Zusammenarbeit und gemeinsame Planung

6. Trägerschaft des SPFH

SPFH kann sowohl durch einen freien Träger der Jugendhilfe als auch durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeboten werden.

Wenn ein Jugendamt eine SPFH durchführt, ist eine organisatorische Trennung zwischen den Aufgaben der Koordination (ASD) und denen der Durchführung der SPFH (Fachdienst) erforderlich.

6.1 Aufgaben des Trägers der SPFH

- Der Träger ist Ansprechpartner des Jugendamtes im Hilfeplanverfahren und entscheidet über die Übernahme einer zu betreuenden Familie.
- Der Träger arbeitet nach einem eigenen Leitbild und einem eigenen Konzept mit den spezifischen Schwerpunkten, deren Überprüfungs- und Fortschreibungsmöglichkeiten.
- Nach Möglichkeit schließt er eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt ab.
- Ein Träger sollte mehrere Fachkräfte möglichst beiderlei Geschlechts beschäftigen, um die Zuordnung von Familien zu einer geeigneten Fachkraft zu erleichtern. Seinen Fachkräften ist die Möglichkeit zur Reflexion im Team und zur Supervision zu geben.
- Der Träger trägt die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- Es sollte eine Vernetzung der SPFH mit anderen Fachdiensten erfolgen.
- Unter den Trägern der SPFH sollte zum Beispiel im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften ein fachlicher Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung neuer Erkenntnisse gepflegt werden.

6.2 Räumlichkeiten

Der Träger hat angemessene Räumlichkeiten vorzuhalten und diese technisch und mit Sachmitteln auszustatten für

- Arbeitsplätze der Fachkräfte
- Besprechungen
- Sitzungen des Fachteams
- Gruppenarbeit mit Familien

6.3 Fachlichkeit des Personals

An die SPFH sind hohe fachliche Anforderungen gestellt, die ohne eine qualifizierte Ausbildung nicht verantwortlich durchgeführt werden können. Deshalb sind in diesem Arbeitsfeld auch nur sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte einzusetzen, möglichst mit einer aufgabenbezogenen Zusatzausbildung (Anwendung der Fachkräftevereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz).

Diese Voraussetzungen sind i. d. R. erfüllt durch berufs- und lebenserfahrene Dipl.-Sozialarbeiter/ -innen, Dipl.-Sozialpädagogen/ -innen, Diplom-Pädagogen/ -innen sowie – mit Einschränkungen – auch durch Erzieher/-innen. Zumindest letztere sollten über eine systemische Zusatzqualifikation verfügen, bevor ihnen eine Familie zur selbständigen Durchführung der SPFH anvertraut wird.

6.3.1 Fachwissen, fachliche Fähigkeiten der Familienhelfer/innen

Eine aufgabenbezogene, familiensystemische Zusatzausbildung für sozialpädagogische Familienhelfer/innen sollte folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten:

- systemisches Wissen und Handeln
- Methoden der Genogrammarbeit
- ressourcenorientiertes, lösungsorientiertes Denken und Handeln
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Selbstevaluation
- Kooperationsfähigkeit und Aushandlungskompetenzen

6.3.2 Persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte

- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf die Bedingungen und Möglichkeiten der jeweiligen Familie einzulassen
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Balance zwischen Nähe und Distanz
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit

6.3.3 Erhaltung der Qualität der Fachkräfte

Wegen der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe sind zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte erforderlich

- Supervision
- Selbstevaluation
- Reflexion in trügereigenen Teams
- Reflexion in regionalen Arbeitskreisen
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

6.4 Anstellungsverhältnis der Fachkräfte

Zur Sicherung der für die Arbeit notwendigen Kontinuität und Qualität der Arbeit ist nach bisherigen Erfahrungen die Festanstellung und die tarifvertragliche Bezahlung der Familienhelfer/innen fachlich notwendig. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Familien sowie für die Teamarbeit der Fachkräfte. Die Längerfristigkeit der SPFH, die Arbeit im Umfeld der Familie, erfordert außerdem von den Fachkräften Stabilität und Kontinuität.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 06.05.1998 - 5 AZR 347/97 - wird regelmäßig bei der Beschäftigung von Mitarbeitern der SPFH ein Arbeitsverhältnis und nicht nur eine freie Mitarbeit angenommen, weil der Familienhelfer/die Familienhelferin stets weisungsabhängig arbeitet. Dies ist dann der Fall, wenn Sie fachlichen Weisungen des Jugendamtes unterliegt und bei der Umsetzung des Hilfeplanes tätig wird. Nicht entscheidend ist, dass die Familienhelferin / der Familienhelfer die Arbeitszeit weitgehend frei gestalten kann.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses kann dazu führen, dass befristete Arbeitsverträge unwirksam sind, da sie eine Umgehung des Kündigungsschutzes darstellen.

6.5 Personalschlüssel

Das Förderkonzept der SPFH sah vor, dass drei Familien von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betreut werden sollen. Diese Größe kann weiterhin als Orientierung dienen, soweit sich keine differenzierteren Betreuungsnotwendigkeiten aus dem individuellen Hilfeplan in Verbindung mit dem Konzept der Einrichtung oder der Leistungsvereinbarung ergeben.

Bei der Durchführung der SPFH ist davon auszugehen, dass der weitaus überwiegende Teil der Arbeitszeit der Fachkraft als direkte Arbeit mit der Familie erfolgt und der andere Teil der Arbeitszeit für sonstige Tätigkeiten einschließlich der Fahrzeiten genutzt wird. Zu der direkten Arbeit mit der Familie zählen auch die Vermittlungsleistungen nach Ziff. 3.3.3.

7. Finanzierung

7.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten

Die Kosten der Inanspruchnahme von SPFH als einer Form der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 und 31 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 92 SGB VIII in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Eine Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 91 ff SGB VIII ist bei der SPFH nicht vorgesehen.

7.2 Vereinbarungen

Auch wenn eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII möglich ist, so ist eine Regelung analog §§ 78a ff. SGB VIII anzustreben in Form einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Diese ist bisher ausdrücklich nur für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung geregelt; eine analoge Anwendung ist aber aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz von Leistung, Qualität und Entgelt sinnvoll. Diese ermöglicht auch einen Vergleich zwischen Leistung, Qualität und Kosten verschiedener Angebote.

Im Rahmen der Gestaltung der Finanzierung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wesentlich sind Personal- und Sachkosten für die Fachkräfte, weiterhin Personal- und Sachkosten für Leitungs-, Verwaltungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben mit anderen Institutionen und dem sozialen Umfeld. Es sind außerdem Kosten zu berücksichtigen für Teambesprechungen, Hilfeplanbesprechung, Supervision und Fortbildung.

Als Nebenkosten sind erforderlich die **Fahrtkosten zur Familie** und ein **monatliches Handgeld pro Familie**.

7.2.1 Pauschale Projektfinanzierung

Denkbar ist eine pauschale Projektfinanzierung. Das Angebot eines freien Trägers wird unabhängig von den Einzelfällen finanziert, jedoch mit einem Gesamtnachweis der erbrachten Leistungen (z. B. pro Jahr).

7.2.2 Pauschale Einzelfallfinanzierung

Bei der pauschalen Einzelfallfinanzierung wird nach Einzelfällen, aber dennoch pauschal nach Tages- oder Monatssätzen abgerechnet. Es werden Zeitdeputate pro Familie ausgehandelt und abgerechnet.

7.2.3 Einzelfallfinanzierung

Bei der Einzelfallfinanzierung werden vereinbarten Stundensätze nach Fachleistungsstunden abgerechnet.

7.3 Kostenbeteiligung des Landes

Eine Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach § 26 AGKJHG bei Umsetzung dieser Empfehlungen.

III. Tagesgruppe

1. Rechtsgrundlagen

- Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist in § 32 SGB VIII geregelt. Es ist eine der in §§ 28-35 SGB VIII genannten Hilfen zur Erziehung, auf die nach § 27 SGB VIII der/die Personensorgeberechtigte einen Anspruch hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- Auf die Verpflichtung zur umfassenden Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten gem. §§ 36, 37 SGB VIII wird verwiesen.
- Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII kann auch in einer Tagesgruppe gewährt werden.
- § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes (AG-KJHG) ist zu beachten.

2. Begriff und Indikation

Das Tagesgruppenangebot kommt für Kinder und Jugendliche infrage, für die ein Betreuungsbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vorliegt, ein teilstationäres Angebot angemessen und die Hilfe in einer Tageseinrichtung nicht ausreichend ist. Es ist jedoch möglich, Tagesgruppenplätze mit intensiver Betreuung in Tagesangebote wie z.B. einen Hort zu integrieren. Außerdem ist es möglich, Hilfe nach §32 SGB VIII im Rahmen von Familienpflege zu gewähren. Die Maßnahme ist geeignet, Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zu ermöglichen, Entwicklungs- und Lernprozesse einzuleiten, ihr Verhalten zu ändern und zu stabilisieren, ihr gemeinsames Leben neu zu gestalten. Die Einbeziehung anderer Bezugssysteme soll den sozialräumlichen Bezug der gesamten Familie stärken und den Bedürfnissen vor allem der älteren Jugendlichen in besonderem Maße gerecht werden.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist dort als Hilfe angezeigt, wo einerseits Förderung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen sowie aktive Mitwirkungsbereitschaft der Eltern gewährleistet sind, andererseits aber nur eine Bündelung von Maßnahmen wie Gruppenarbeit verbunden mit Einzelförderung und gegebenenfalls therapeutischen Angeboten, Begleitung schulischer Förderung sowie intensive Elternarbeit in effektiver Weise weiterzuhelfen vermag.

Die Tagesgruppe nimmt Kinder und Jugendliche auf, bei denen die Erziehungs- und Entwicklungsdefizite und das Verhalten in sozialen Interaktionen so erheblich vom Verhalten Gleichaltriger abweichen, dass eine intensive sozialpädagogische Betreuung erforderlich ist.

3. Arbeitsweise

3.1 Aufnahmeverfahren

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII wird die Entscheidung über die Indikation für eine Hilfe nach § 32 SGB VIII und die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in eine konkrete Tagesgruppe unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen, des Jugendamtes und der Vertreter der Tagesgruppe getroffen.

3.2 Zusammenarbeit

Die Tagesgruppenarbeit erfordert außerdem eine enge Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen und Personen wie Beratungsstellen oder Therapeuten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zusammenarbeit mit der Schule. Bei der Zusammenarbeit sind die Klärung der unterschiedlichen Erwartungen, die Benennung erreichbarer Ziele und das Aufzeigen konkreter Wege zur Erreichung dieser Ziele sowie ihre regelmäßige Überprüfung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit in der Tagesgruppe.

3.3 Flexibilität bei der Hilfeplanung

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs wird auch der vorgesehene zeitliche Umfang der Maßnahme festgelegt. Die Einrichtung entscheidet im Rahmen ihres Ermessens nach fachlichen Gesichtspunkten und einem Vorstellungsgespräch über die Aufnahme. Während der Maßnahme ist ein Informationsaustausch über den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und der Familie notwendig und die gemeinsame Erarbeitung weiterer Perspektiven. Dabei ist stets der besonderen Stellung der Eltern und ihrer aktiven Einbeziehung in die Hilfe nach § 32 SGB VIII Rechnung zu tragen mit dem Ziel der Stärkung der erzieherischen Verantwortung und Kompetenz. Die Arbeit in der Tagesgruppe ist unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren.

Eine besondere Konstellation ergibt sich, wenn die Tagesgruppe als Clearing genutzt wird. Das Clearingverfahren kann dazu verhelfen, eine Entscheidung über die für das betreffende Kind oder den Jugendlichen am besten geeignete und angemessene Form der Hilfe zur Erziehung herbeizuführen.

3.4 Angebotsformen

Die sozialpädagogische Arbeit der Tagesgruppe ist gekennzeichnet durch altersangemessene Gruppenangebote zum Aufbau von angemessenem Sozialverhalten und Fähigkeiten zum Umgang mit Konflikten und zur Freizeitgestaltung. Diese Angebote werden ergänzt durch Einzelförderung (z. B. Aufbau eines effektiven Lern- und Leistungsverhaltens und Abbau schulischer

Defizite, Hausaufgabenhilfe). Bei Bedarf stehen ebenso Angebote zur Erweiterung lebenspraktischer Kompetenzen sowie zur Persönlichkeitsbildung, wie z. B. therapeutische Maßnahmen zur Verfügung.

Eine besondere Form der Einzelförderung ist ein Tagesgruppenplatz im Rahmen der Familienpflege, die weitere örtliche Absprachen erfordert.

3.5 Familienarbeit

Die Familienarbeit umfasst ein flexibles Hilfeangebot sozialpädagogischer und therapeutischer Maßnahmen der Familienberatung. Mögliche Formen sind: Einzelgespräche und Gesprächskreise, Teilnahme am Gruppenalltag, themenzentrierte Elternabende und -seminare, gemeinsame Wochenend- und Ferienfreizeiten. Im Rahmen der Elternarbeit soll es darum gehen, Eltern in ihrer Verantwortung und ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und durch einen ressourcenorientierten Ansatz zur Mitarbeit zu motivieren, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

Die Familie soll durch die tagesstrukturierende Betreuung einerseits Unterstützung erfahren, andererseits aber ist sie durch intensive Mitarbeit gefordert. Hierzu zählen insbesondere die Bereitschaft, den regelmäßigen Besuch von Schule und Tagesgruppe ihrer Kinder und Jugendlichen zu unterstützen sowie die eigene Teilnahme an regelmäßigen Gesprächen und die Bearbeitung eigener Einstellungen und Verhaltensweisen.

4. Organisation und Rahmenbedingungen

4.1 Träger

Träger der Tagesgruppen in Rheinland-Pfalz sind überwiegend Träger der freien Jugendhilfe. Das schließt im Einzelfall die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe nicht aus. Die Erziehung in einer Tagesgruppe als teilstationäre Einrichtung bedarf der Erlaubnis nach §§ 45 ff SGB VIII. Mit der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Standards, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, aber auch in dieser Betreuungsform, zu gewährleisten sind, festgelegt. Die von der Tagesgruppe zu erbringenden Leistungen, die zur Erhaltung und Verbesserung dieser Leistung erforderliche Qualitätsentwicklung sowie das für die Leistungen zu erzielende Entgelt werden gem. § 78 SGB VIII ff zwischen dem Träger der Tagesgruppe und dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung orientieren sich am „**Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII**“ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

4.2 Einzugsbereich

Eine wohnortnahe Betreuung in einer Tagesgruppe ist anzustreben, um damit den Kindern oder Jugendlichen zu ermöglichen, die Wege zwischen Tagesgruppe, Schule und Elternhaus möglichst problemlos zurückzulegen. Un-

ter Berücksichtigung pädagogischer, lebensweltorientierter und verkehrstechnischer Gesichtspunkte kann es aber vor allem in ländlichen Regionen angezeigt sein, dass ein Fahrdienst eingerichtet wird. Im Einzelfall können auch größere Entfernungen in Kauf genommen werden, sofern dies für das Kind oder den Jugendlichen zumutbar bleibt und die sozialpädagogische Arbeit durch längere Wege nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Gruppengröße, Betreuungszeiten und Personalbedarf

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre hat sich eine Gruppengröße von acht bis zehn Kindern oder Jugendlichen und zwei bis drei Betreuern als günstig erwiesen. Diese Konstellation ermöglicht es, sowohl einzelne Kinder als auch gleichzeitig die Gruppe zu betreuen. Bei einer kleineren Gruppe mit 1,5 sozialpädagogischen Fachkräften gem. Fachkräftevereinbarung ist die gleichzeitige Betreuung Einzelner und der Gruppe nur selten möglich, zumal die Betreuer auch noch intensive Familienbetreuung, Kontakte zu anderen Institutionen usw. zu leisten haben. Über die Betreuung in der Gruppe hinaus sind Anteile für Leitung und Sonderdienste angemessen zu berücksichtigen.

Die Tagesgruppe ist in der Regelform eine Einrichtung, die an fünf Tagen pro Woche geöffnet ist. Allerdings gibt es inzwischen entsprechend dem örtlichen Bedarf auch Angebote am Samstag und Sonntag. Die tägliche Betreuungszeit für Kinder oder Jugendliche wird mit einem Zeitumfang von fünf bis sechs Stunden angenommen. Die Arbeitszeit der Fachkraft ist auch vorgesehen für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Kontakte zur Schule, zum Jugendamt und anderen Stellen. Außerdem ist u. U. der Fahrdienst für die Kinder zu berücksichtigen, wenn dieser durch die Betreuer der Gruppe mit übernommen wird. Für viele Kinder und Jugendliche ist es wichtig, in der Tagesgruppe mit regelmäßigem Essen versorgt zu werden und zu lernen, selbst einfache Speisen zuzubereiten.

Die Tagesgruppe sollte zumindest für einen Teil der Ferien Ferienmaßnahmen anbieten und die Schließungszeiten dem Bedarf entsprechend begrenzen. Bei der Bemessung des Personals sind die Öffnungs- und Betreuungszeiten ebenso zu berücksichtigen, wie die Angebote während der Ferien und am Wochenende sowie ggf. anfallende Fahrzeiten.

5. Finanzierung

- Für Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe sind gem. § 78 a ff SGB VIII Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlich zuständigen Jugendamt abzuschließen.
- Die Kosten für die Hilfe nach § 32 SGB VIII werden durch das jeweils zuständige Jugendamt übernommen. Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – erstattet die Kosten des Einzelfalles gem. § 26 AGKJHG mit 25 % an den Aufwendungen in Tagesgruppen, für die das Jugendamt diese Hilfe gewährt hat. Die Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Jugendhil-

fe erfolgt im Rahmen des summarischen Abrechnungsverfahrens zwischen den Jugendämtern und dem Landesjugendamt.

- Eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe erfolgt nach §§ 91 ff SGB VIII und den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – dazu.

IV. Vollzeitpflege

1. Grundsatz:

Wird eine dem Wohl eines **jungen Menschen** entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig, ist dem Personensorgeberechtigten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII auf Antrag Hilfe zu gewähren.

Einem **jungen Volljährigen** soll auf Antrag gemäß § 41 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

2. Gewährung von Familienpflegegeld:

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, ist gemäß § 39 der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Im Einzelnen erfolgt dies durch Gewährung

- a) eines Unterhaltsbetrages (§ 39 Abs. 5)
- b) einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3)
- c) Sonderleistungen aus besonderen Gründen (§ 39 Abs. 4 S.2)

Zur Abgeltung des Betreuungsaufwandes der Pflegeeltern erhalten diese eine Erziehungspauschale.

3. Höhe des Unterhaltsbetrages:

Der Unterhaltsbetrag umfasst die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen. Er wird als **monatlicher Pauschalbetrag** gewährt. Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden vom Landesjugendamt jeweils jährlich angepasst und festgesetzt.

4. Kosten der Erziehung:

Zur Abgeltung der Kosten der Erziehung erhält die Pflegefamilie einen monatlichen pauschalen Erziehungsbetrag gemäß § 33 Abs.1 S.2 SGB VIII. Die **Erziehungspauschale** wird vom Landesjugendamt jeweils jährlich angepasst und festgesetzt.

5. Gewährung einmaliger Beihilfen:

Die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Vollzeitpflege sind an den Lebensgewohnheiten einer Familie mit mittlerem Lebensstandard zu orientieren, weil das Pflegekind daran teilhaben und die für seine Sozialisierung wichtigen Erfahrungen machen soll.

Der Lebensunterhalt des jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen zu gewähren sind. Daneben sind weitere individuelle Einzelfallregelungen möglich.

5.1 Leistungen für die Erstausrüstung:

5.1.1 Mobiliar

Die Erstausrüstung an Mobiliar gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Diese fällt nicht in das Eigentum des Pflegekindes oder der Pflegeperson. Das Mobiliar wird in 5 Jahren jährlich mit 20% der Anschaffungskosten abgeschrieben und fällt dann erst in das Eigentum des Pflegekindes.

Die Erstausrüstung an Mobiliar umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Oberdecke sowie einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank und einen Stuhl. Im Regelfall ist hierfür ein Richtwert von bis zu **1.500 Euro** zu gewähren. Im Einzelfall kann eine Regelung nach den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen erforderlich werden.

5.1.2 Bekleidung

Die Erstausrüstung an Bekleidung zählt zum individuellen Bedarf des Pflegekindes. Sie wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim untergebracht werden. Die Empfehlungen (Bekleidungs-geld) des Landesjugendamtes gelten entsprechend.

5.1.3 Zusätzlicher Bedarf

Zusätzlicher Bedarf kann gegen Nachweis der Rechnungsbelege beim Jugendamt, insbesondere für folgende Positionen geltend gemacht werden; der Mehrbedarf ist im Regelfall über die Pauschalbeträge abgegolten:

- pädagogisches Spielmaterial	125,00 Euro
- Kinderwagen	250,00 Euro
- Autositz	75,00 Euro
- Fahrradzuschuss	75,00 Euro

5.1.4 Sehhilfen

Zuschuss für Brillengestelle	bis zu 50,00 Euro (alle 2 Jahre)
Zuschuss für Brillengläser	Übernahme des Eigenanteils in voller Höhe (Rechnungsbetrag abzgl. Zuschuss der Krankenversicherung)

5.2 Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen:

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die **Erstkommunion**, die **Konfirmation** oder **vergleichbare Festlichkeiten**. Der Bedarf aus diesem Anlass umfasst die Kleidung des Minderjährigen und Kosten für die Ausgestaltung des Festes. Der Bedarf wird in Anlehnung an die Empfehlungen (**Bekleidungsgeld**) des Landesjugendamtes durch Gewährung folgender Pauschalbeträge abgegolten:

Taufe	200,00 Euro
Erstkommunion	250,00 Euro
Konfirmation	300,00 Euro

5.3 Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen:

5.3.1 Kosten für Schulfahrten oder Klassenfahrten werden **in voller Höhe** übernommen.

5.3.2 Ferien- und Urlaubsreisen des Pflegekindes mit den Pflegeeltern sind durch einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von rund **300,00 Euro** abgedeckt. Die **Ferienpauschale** wird monatlich mit **25,00 Euro** zusammen mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

5.3.3 Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können nach vorheriger nachweislicher Inanspruchnahme der unter 5.3.2 genannten Ferienpauschale zusätzlich in Höhe von **200,00 EUR pro Jahr** bezuschusst werden.

5.3.4 Ferien- und Urlaubsreisen des Pflegekindes mit den Pflegeeltern können außerdem nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.90 zur Förderung der **Familienerholung** bezuschusst werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

5.4 Leistungen für Schul- und Berufsausübung:

Die Kosten für die Einschulung/den Schulwechsel **sind in der Regel mit den laufenden Leistungen** für den Lebensbedarf des Kindes **abgegolten**.

5.4.1 Wurde das Pflegekind **innerhalb der letzten 12 Monate** vor der Einschulung/dem Schulwechsel in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, so werden die erforderlichen Aufwendungen (Schulranzen, Schulmaterial) als Bestandteil der Erstausstattung übernommen, soweit keine Lehrmittelfreiheit besteht oder in Anspruch genommen werden kann oder keine Lernmittelgutscheine zur Verfügung stehen. Maßgebend ist die Schulbuchliste, die die Schüler für die Neuanschaffung von der Schule erhalten. Kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, Schreibmaterial während des Schuljahres sollen von der monatlichen Pauschale finanziert werden. Kinder, die nicht die Regelschule besuchen können, erhalten den dadurch entstehenden Sonderbedarf zusätzlich ersetzt.

5.4.2 Für besondere Hilfsmittel, wie z. B. eine **EDV-Ausstattung** oder andere technische Hilfsmittel, die zur Benutzung durch das Kind aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich sind, soll ein Zuschuss gewährt werden.

5.4.3 Die **ausbildungsbedingten Aufwendungen** werden bei Eintritt in das Berufsleben nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Im Bedarfsfall kann z. B. auch die Anschaffung eines Mofas/Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden, wenn sonst das mit der Ausbildung angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

5.4.4 Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins als Sonderbedarf bezuschusst werden. Dabei sind die Vorschriften zur **Bezuschussung des Führerscheins** für junge Menschen in Heimen entsprechend anzuwenden.

5.5 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung:

5.5.1 **Kosten für Nachhilfeunterricht** können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob es die Vorlage einer schulischen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichtes für erforderlich hält.

5.5.2 **Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden** und das **Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien** für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

5.5.3 Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur **Förderung besonderer Begabungen** eines Pflegekindes im sportlichen, musischen oder künstlerischen Bereich kann das Jugendamt prüfen, ob ein Zuschuss zu diesen Positionen gewährt werden kann (z. B. bei der notwendigen Anschaffung eines teuren Musikinstrumentes).

5.6 Weihnachtsbeihilfe:

Die Weihnachtsbeihilfe ist zur Deckung eines erhöhten notwendigen Lebensunterhaltes und im Wege der Gleichstellung der Pflegekinder mit den jungen Menschen in Heimen zu gewähren.

5.7 Beerdigungskosten:

Bei Tod eines Pflegekindes umfasst die Hilfestellung auch noch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

6. Gewährung von Sonderleistungen:

6.1 Erhöhung des Unterhaltsbeitrages:

6.1.1 Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung oder bei schwerer Verhaltensproblematik um **50 – 100%**,

6.1.2 Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bei sonstigen gesundheitlichen Problemen oder stärkeren Verhaltensproblematiken je nach Einzelfall um **30 - 50%**,

falls dies zur Abdeckung eines besonderen Aufwandes über den üblichen Lebensunterhalt hinaus erforderlich ist.

6.2 Erhöhung der Erziehungspauschale:

6.2.1 Die Erziehungspauschale kann zur Abdeckung des besonderen Betreuungsaufwandes in den Fällen

- a) nach Ziffer 6.1 a : um **50%**,
- b) nach Ziffer 6.1 b : um **10-30%** erhöht.

6.2.2 Falls eine Pflegefamilie **Geschwister-Kinder** aufnimmt, wird die auf das bzw. die Geschwister-Kind(er) entfallende Erziehungspauschale um **20%** erhöht.

6.2.3 Falls in Einzelfällen durch intensive Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes ein erhöhter Aufwand für die Pflegeeltern entsteht, kann die Erziehungspauschale ebenfalls entsprechend erhöht werden.

6.3 Sonderpflegesätze:

Bei pädagogischen Sonder-Pflegestellen, in denen mindestens eine der Pflegepersonen, die die Erziehung des Kindes hauptsächlich übernimmt, eine fachliche Ausbildung als Erzieher oder eine ähnliche Ausbildung besitzt, kann der Pflegesatz um **50%** erhöht werden.

7. Versicherungen:

7.1 Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Pflegekinder gem. § 10 Abs. 4 SGB V **im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert**. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Im Falle einer **privaten Krankenversicherung** wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z. B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen. Ansonsten wird dem Pflegekind gem. § 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere notwendige Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leiblichen Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben.

7.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen iRd. gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (**gesetzliche Unfallversicherung**) versichert. Außerhalb dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Schadensersatz können darüber hinaus gehende, nicht gedeckte Schäden im Einzelfall vom Jugendamt nach vorheriger Prüfung übernommen werden.

7.3 Haftpflichtversicherung

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, werden in der Regel durch die **Sammelhaftpflichtversicherung** des Jugendamtes abgedeckt oder vom Jugendamt getragen. Für Schäden, die im Binnenverhältnis Pflegeeltern - Pflegekind entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter sieben Jahren verursacht werden, kann das Jugendamt eintreten, soweit diese versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden konnten oder nicht abgedeckt sind.

8. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie:

8.1 Klinik- und Kurmaßnahmen

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird *bis zur Dauer von 6 Wochen* der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Damit werden der kurbedingte Mehrbedarf des Kindes sowie die Sonderaufwendungen der Pflegeeltern z. B. für Besuche einschließlich Fahrtkosten abgegolten.

Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich *länger als 6 Wochen* dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen nur dann zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages, wenn zwischen der Pflegefamilie und dem Kind kein intensiver Kontakt durch Besuche, Telefonate, Briefwechsel gepflegt wird. Die materiellen Aufwendungen für das Kind können höchstens in Höhe der häuslichen Ersparnis, (= 30% des Unterhaltsbetrages) gekürzt werden. Die Kosten der Erziehung werden weitergewährt.

8.2 Sonstige Unterbrechungen

Muss ein Pflegekind für voraussichtlich 1 Jahr oder länger in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so hängt die Weitergewährung von Leistungen an Pflegeeltern vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Kind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind, als auch Kosten für die Erziehung zu erstatten oder monatlich als Pauschalbetrag zu gewähren sein. Das Wohl des Kindes kann also doppelte Jugendhilfeleistungen erforderlich werden lassen.

Besuchen Pflegekinder Internate der Berufsbildungswerke, der Schule für Sehbehinderte oder der Schule für Körperbehinderte, so sind Leistungen für die Internatsunterbringung und Leistungen gemäß § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen im Regelfall um 30%, ausnahmsweise um 50%, reduziert werden können.

Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr. Trotzdem kann im Bedarfsfall eine Finanzierung von Einzelkosten aus pädagogischen Gründen notwendig werden.

9. Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie:

Soweit die Kontaktpflege des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern, Geschwistern, oder anderen Verwandten, zu seinen Freunden oder Bekannten aus seinem früheren Umfeld dem Kindeswohl nicht widerspricht, können die damit verbundenen Kosten zusätzlich übernommen werden, sofern sie sich nicht in einem gelegentlichen Telefonat oder Briefwechsel erschöpft.

10. Hilfen zur Verselbstständigung des Pflegekinde:

Verselbstständigt sich ein Pflegekind, so unterstützt der Träger der Jugendhilfe das Bestreben des jungen Menschen durch Übernahme der mit der Verselbstständigung verbundenen Kosten in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – zur Durchführung der Schutzhilfe.

11. Fortbildung für Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zu Fortbildung und Teilnahme an Pflegekinderkreisen in angemessenem Umfang gewährt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

12. Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z. B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).

13. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 – 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes in seiner jeweils gültigen Fassung.

V. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gemäß §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S.2 Ziff. 4 und 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben oder von einer rheinland-pfälzischen Einrichtung intensiv sozialpädagogisch betreut werden.

Die Richtlinien finden auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13 Abs. 3, § 19 und §§ 42, 43 SGB VIII.

2. Gewährung von Zuschüssen zu Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Das Jugendamt fördert gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere die Teilnahme an Ferienlagern, Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalten, Ferienreisen und Wanderungen, soweit diese pädagogisch sinnvoll ist und sich in einem finanziell angemessenen Rahmen halten. Die Zuschüsse zu den Ferienmaßnahmen sind Bestandteil des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne von § 39 Abs.1 SGB VIII.

2.1.2 Die Förderung erfolgt je Kalendertag und Teilnehmer für **höchstens 28 Tage**. Eine Ferienmaßnahme muss **mindestens 6 Tage** betragen.

2.1.3 Die Ferienmaßnahmen können durchgeführt werden:

- a) von der betreuenden Einrichtung oder
- b) von einem anderen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe einer sonstigen Organisation oder
- c) von dem jungen Menschen oder dem jungen Volljährigen alleine, mit Angehörigen, mit Freunden oder mit Bekannten.

2.2 Finanzierung der Ferienmaßnahme:

2.2.1 Das Jugendamt fördert die Ferienmaßnahme durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von **6,14 Euro pro Tag und Teilnehmer**. Während der Ferienmaßnahme wird der Pflegesatz weitergezahlt.

2.2.2 Bei Ferienmaßnahmen nach Ziff. 1.3.2 und 1.3.3. ergeben sich durch die Abwesenheit des jungen Menschen Einsparungen für die Einrichtung. Deshalb finanziert sie unter Verwendung des Zuschusses des Jugendamtes die Ferienmaßnahme aus dem Pflegesatz.

- a) Bei Maßnahmen nach Ziff. 1.3.2 zahlt die Einrichtung den geforderten Teilnehmerbetrag.
- b) Bei Maßnahmen nach Ziff. 1.3.3. verfährt die Einrichtung ebenso. Falls der Ferienmaßnahme keine Preiskalkulation zu Grunde liegt, zahlt sie dem Jugendlichen/jungen Volljährigen mindestens den Zuschuss des Jugendamtes, die Fahrtkosten und den Regelsatz eines sonstigen Haushaltsangehörigen in der entsprechenden Altersstufe (§ 22 BSHG).

2.2.3 In begründeten Ausnahmefällen prüft das Jugendamt im Rahmen seines Ermessens die Angemessenheit eines höheren Zuschusses.

2.3 Klassenfahren

Um sicher zu stellen, dass der junge Mensch an Klassenfahrten und vergleichbaren Schulveranstaltungen teilnehmen kann, entfällt die Beschränkung nach Ziff. 1.2, während die Grundsätze der Finanzierung nach Ziff. 2 auch hier gelten.

2.4 Verfahren

Für die Zuschüsse nach Ziff. 2 mit Ausnahme von Ziff. 2.3 bedarf es keines Antrages.

Die Einrichtung unterrichtet das zuständige Jugendamt zu Beginn einer Ferienmaßnahme über Art, Ort und Dauer der Ferienmaßnahme.

Die Einrichtung stellt die Zuschüsse nach diesen Empfehlungen dem Jugendamt neben dem Pflegesatz in Rechnung.

3. Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

3.1 Zweck dieser Regelung:

Die Gewährung eines Zuschusses an Jugendliche und junge Volljährige bezweckt, ihre beruflichen Chancen und Lebensperspektiven – auch nach der Entlassung aus der Einrichtung – erheblich zu verbessern, um sie weitestgehend zu verselbstständigen und den Erfolg der Betreuung im Heim abzusichern.

3.2 Voraussetzung der Förderung:

Im Rahmen der Angemessenheit der Bezuschussung prüft das Jugendamt, inwieweit der Jugendliche und junge Erwachsene auf Grund seiner Ausbildung und seiner Persönlichkeit durch die Gewährung eines Zuschusses zu dem Erwerb des Führerscheines (Klasse III, IV oder V) gefördert werden kann. Diese Überlegungen sollen Bestandteil des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII.

3.2.1 Zu den ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- a) Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle von dem Heim, der betreuenden Wohnung, soweit dies mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Heimbuss nicht in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen möglich ist,
- b) Wechselnde und ungünstige Arbeitszeiten (Schichtdienst), und
- c) Wechselnde Einsatzstellen (Montage) sowie
- d) Erhebliche Verbesserung der Vermittlungschancen nach Abschluss der Berufsausbildung (wenn der FS zur Berufsausübung verlangt wird).

3.2.2 Zu den persönlichen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- a) eine positive Gesamtentwicklung des Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- b) eine positive Entwicklung in der ausbildungs- und berufsbezogenen Maßnahme bzw. in der Schule, so dass mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann, und
- c) eine günstige Prognose für den Zeitraum nach der Entlassung.

3.3 Verfahren:

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb des Führerscheines sollte in der Regel **ein Jahr vor Beendigung der ausbildungs- oder berufsbezogenen Maßnahme** gestellt werden. Ihm ist ein detaillierter Kostenvoranschlag und eine Stellungnahme der Einrichtung beizufügen.

Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt in der Regel **zwei Drittel der Gesamtkosten** der tatsächlich entstandenen Kosten für den Erwerb eines Führerscheines (Klasse III, IV oder V), wobei unerwartete Mehrkosten im Rahmen der Zuschussgewährung angemessen berücksichtigt werden können.

Jugendliche und junge Volljährige, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, können ihren Eigenanteil auch aus dem Sparbetrag bestreiten. Der Zuschuss des Jugendamtes wird im Rahmen der Nebenkosten zu dem Pflegesatz abgerechnet.

4. Gewährung von Bekleidungsgeld

4.1 Höhe des Bekleidungsgeldes:

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten als Bekleidungsgeld für den laufenden Bedarf eine monatliche Pauschale gemäß den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz nach § 39 Abs. 1 SGB VIII. (derzeit: **43,46 Euro**)

Für notwendige Bekleidung bei Beginn der Maßnahme (**Bekleidungserstausstattung**) erhalten sie einen bedarfsgerechten Betrag bis maximal zum **Zehnfachen des monatlichen Wertes**.

4.2 Zusätzliche Leistungen:

4.2.1 Für Arbeitskleidung / Berufsbekleidung

4.2.2 Für Bekleidung bei **außergewöhnlichen individuellen Bedarf**. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles kann das Jugendamt auf Antrag ein zusätzliches Bekleidungsgeld gewähren.

4.2.3 Für Bekleidung bei Inobhutnahme.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von **51,13 Euro**.

4.2.4 Für besondere Ausstattung z. B. bei **Kommunion** in Höhe von **204,52 Euro** und bei **Konfirmation** in Höhe von **255,56 Euro**.

4.3 Verwendungszweck:

Das Bekleidungsgeld ist für den einzelnen jungen Menschen zu verwenden. Mit Erwerb geht die Bekleidung in sein Eigentum über; er ist zu pfleglichem Umgang anzuhalten. Instandhaltung und Reinigung gehört zur Aufgaben der Einrichtung.

4.4 Auszahlung und Verwaltung:

Das Bekleidungsgeld ist, sofern es nicht von der Einrichtung für den jungen Menschen verwaltet wird, diesem ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife ausbezahlen.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Bekleidungsgeldes schließt ein, dass die Mitarbeiter der Einrichtung den jungen Menschen dabei beratend unterstützen.

Sie führt für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Diese sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei einem Wechsel der Einrichtung, ist nicht in Anspruch genommenes Bekleidungsgeld der neuen Einrichtung zu überweisen. Ansonsten ist dem Jugendamt bei einem Ausscheiden des jungen Menschen aus der Betreuung der Einrichtung, das angesparte Bekleidungsgeld zurückzuerstatten.

Über die Kosten für notwendige Bekleidung zu Beginn der Maßnahme und für den zusätzlichen Bedarf (Ziff. 2 a bis d), sind dem Jugendamt die Belege einzureichen.

5. Einmalige Beihilfen

5.1 Hilfe für werdende Mütter:

- a) Die Hilfe für werdende Mütter ist rechtzeitig zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats zu gewähren. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Bestätigung eines Arztes (Mutterschaftspass) oder einer Hebamme nachzuweisen.
- b) Die **Umstandsbeihilfe** beträgt **150,00 EUR**.

5.2 Säuglingserstausstattung:

- a) Die Säuglingserstausstattung ist zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats auszuführen.
- b) Die Erstausstattung ist nur dann zu gewähren, soweit der notwendige Bedarf nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder aus Beständen gedeckt ist, die auf Grund vorangegangener Geburten vorhanden sind. Es ist zumutbar, Bestandteile der Säuglingserstausstattung als gebrauchte Gegenstände zu erwerben, z. B. Kinderwagen, Kinderbettchen, Badewanne, Babyhochstuhl, Laufgitter etc.
- c) Die **Babybeihilfe** beträgt **350,00 EUR**.

5.3 Sehhilfen:

Zuschuss für Brillengestelle	bis zu 50,00 Euro (alle 2 Jahre)
Zuschuss für Brillengläser	Übernahme des Eigenanteils in voller Höhe (Rechnungsbetrag abzgl. Zuschuss der Krankenversicherung)

5.4 Zuschüsse für Vereinsbeiträge und Freizeitaktivitäten

Vereinsbeiträge sowie Freizeitaktivitäten werden ab einer Höhe von 10,00 EUR pro Monat bezuschusst. Der Eigenanteil des jungen Menschen beträgt demnach mindestens 10,00 EUR monatlich und ist aus dem Barbetrag (Taschengeld) zu leisten. Der Zuschussbetrag wird auf 20,00 EUR monatlich begrenzt.

Beispiel 1: Vereinsbeitrag beläuft sich auf 18,00 EUR monatlich. Der Zuschuss beträgt 8,00 EUR, der Eigenanteil des jungen Menschen beträgt 10,00 EUR.

Beispiel 2: Vereinsbeitrag beträgt 35,00 EUR im Monat. Der Zuschuss beläuft sich auf 20,00 EUR, der Eigenanteil beträgt 15,00 EUR.

VI. Schutzhilfe

1. Grundsatz:

- 1.1 Schutzhilfe ist eine Betreuungsform der Jugendhilfe mit dem Ziel der selbstständigen Lebensführung und sozialen Integration. Durch die Unterbringung in einer „sonstigen betreuten Wohnform“ nach § 34 SGB VIII soll die notwendige Betreuung der gefährdeten Jugendlichen und jungen Volljährigen ermöglicht werden. Sie eignet sich besonders für junge Menschen, bei denen die Unterbringung oder der Verbleib in einer Pflegefamilie oder in der Gruppenbetreuung einer Einrichtung nicht oder nicht mehr angezeigt sind.
- 1.2 Im Rahmen der Schutzhilfe kann auch die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchgeführt werden für junge Menschen, die einer besonders intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und besonderer Hilfen bedürfen (§ 35 SGB VIII).
- 1.3 Jungen Volljährigen im Sinne des § 41 SGB VIII, die auf Grund ihrer Lebensumstände einer Hilfe bedürfen, kann Betreuung in der Schutzhilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe in der individuellen Lebenssituation notwendig und sinnvoll ist.

2. Durchführung und Organisation:

- 2.1 Über die Aufnahme entscheidet das Jugendamt auf der Grundlage des § 36 SGB VIII. Entscheidende Voraussetzung für eine Aufnahme in der Schutzhilfe ist die Freiwilligkeit und die Bereitschaft, aktiv am Erfolg der Maßnahme mitzuarbeiten.
- 2.2 Die beauftragte pädagogische Fachkraft (Schutzhelfer/Schutzhelferin) leitet den jungen Menschen zur selbstständigen Lebensgestaltung und zu verantwortungsbewusstem Verhalten an. Sie unterstützt und berät ihn bei der Bewältigung der täglichen Probleme und versucht, die sozialen Auffälligkeiten und Defizite aufzuarbeiten.
- 2.3 Betreuungsfelder der Schutzhilfe sind insbesondere:
 - Betreuung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen
 - Förderung eigener Kompetenzen
 - Vermittlung von Werten und Normen, um ein eigenständiges und selbstständiges Leben führen zu können
 - Organisation und Bewältigung des alltäglichen Lebens
 - Aufarbeitung individueller Problemlagen
 - Suchtprävention
 - Sexualberatung, Aufklärung
 - Einübung des Rollenverhaltens

- Schrittweise Verselbstständigung mit eigener Lebensperspektive und Erlernen von Lösungsmöglichkeiten bei Konfliktsituationen
- Kontaktpflege zum familiären und sozialen Umfeld
- Integration in das Lebensumfeld, Umgang mit Behörden, Nachbarn, Vereinen
- Wirtschaftliche Verselbstständigung, Umgang mit Geld
- Individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote
- Hilfe bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- Betreuung am Arbeits-, Ausbildungsplatz bzw. in der Schule

2.4 Die Unterbringung erfolgt in einer eigens angemieteten Wohnung der Schutzhilfe mit 6 Appartements.

2.5 Unabhängig davon kann bei Auslastung der Schutzhilfestelle für weitere junge Menschen ein Zimmer oder eine kleine Wohnung durch den Träger der Schutzhilfe angemietet werden. Die Anmietung kann im Einzelfall auch durch den jungen Menschen selbst erfolgen.

2.6 Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, dass nach Möglichkeit der junge Mensch die von ihm bewohnte Wohnung auch nach Beendigung der Betreuung übernehmen kann. Die Ausstattung der Wohnung soll ihm nach der Beendigung der Maßnahme überlassen werden.

2.7 Die Zahl der zu betreuenden jungen Menschen richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Einzelnen. Um die notwendige Betreuungsinintensität zu gewährleisten, sollte das Verhältnis von **1 : 8** nicht überschritten werden.

3. Qualifikation der Fachkräfte:

Qualifizierte Fachkräfte sind Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialpädagogen, in Einzelfällen besonders qualifizierte Erzieher. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 SGB VIII in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz. Kollegialer Austausch im Rahmen von Arbeitstagungen, sowie Supervision, Fort- und Weiterbildung ist unerlässlich.

4. Kosten des Einzelfalles:

4.1 Laufenden Kosten:

Der persönliche Lebensbedarf des jungen Menschen setzt sich zusammen aus:

- dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39 Abs. 2 S.1 SGB VIII) in Höhe des jeweiligen **Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes** (SGB XII)
- einem **Sparbetrag** von **52,00 Euro** monatlich

- **Bekleidungsgeld** bzw. Ergänzung der Bekleidung (nach der jeweils gültigen Festsetzung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz)
- **Kosten der Unterkunft**, grundsätzlich in Höhe einer ortsüblichen Miete einschließlich Heizkosten und angemessenen Nebenkosten
- Gegebenenfalls Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstelle, zur Arbeitsstelle, soweit deren Abrechnung nicht bereits bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens im Rahmen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII berücksichtigt werden.

Für laufende oder ergänzende Aufwendungen während des Schul- oder Ausbildungsjahres sind die Kosten bis zu einer monatlichen Höhe **von 50,00 EUR** vom jungen Menschen selbst zu tragen. Aufwendungen, die 50,00 EUR monatlich überschreiten, sind vom Jugendlichen nachzuweisen und werden im Nachhinein abzgl. des Eigenanteils erstattet.

4.2 Laufende Kosten unbegleitete minderjährige Ausländer²

An umA's, die nach erfolgter Inobhutnahme in der Schutzhilfe untergebracht werden, wird der HLU-Regelsatz des Haushaltsvorstandes ausgezahlt. Weitere Ansprüche auf laufende Leistungen (wie den Sparbetrag) bestehen daneben nicht.

Nach Beendigung der Inobhutnahmen und nach erfolgter Installation einer HzE-Anschlussilfe, sind die Leistungen nach Ziffern 4.1 sowie 4.3 entsprechend auszuzahlen.

4.3 Einmalige Kosten:

- Erst- bzw. Grundausstattung (insbesondere Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schulmaterialien)
- Beschaffung oder Ergänzung einer Wohnungseinrichtung
- Beschaffung von Hausrat
- Gegebenenfalls Renovierung der Wohnung
- Gegebenenfalls Maklerprovision und/oder Kautions
- Sonderleistungen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes, z. B. Ferienfahrten oder Führerschein

Sonstige notwendige einmalige Kosten können – unter Berücksichtigung der Besonderheit der Einzelfälle – in begründeten Fällen übernommen werden.

² nachfolgend „umA“ genannt.

5. Kosten der Schutzhilfe:

Je nach Organisationsform betreuten Einzelwohnens können die Kosten für die Betreuung als Fachleistungsstunden berechnet werden oder aber als institutionsbezogene Gesamtkosten.

5.1 Personalkosten:

- Personalkosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte auf Grund besoldungs- und tarifrechtlicher Bestimmungen sowie zuzüglich ortsüblicher zusätzlicher Leistungen
- Anteilige Kosten von Leitungs- und Verwaltungsdiensten
- Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der Fachkräfte

5.2 Sachkosten:

- Kosten für die Anmietung der Schutzhilfewohnung einschließlich Reinigung, Telefon und sonstige Nebenkosten
- Kosten für die Einrichtung und Instandhaltung dieser Räume
- Gegebenenfalls die Kosten für die Anmietung von Bereitschaftswohnungen einschließlich der Makler- und Einrichtungskosten
- Reisekosten, Fahrtkosten, Kosten für Kfz
- Kosten für Freizeitveranstaltungen

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2008 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021

1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstätten-gesetz)

1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H. Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).

1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).

1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde.

Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten** und **Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H.**

In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H.**

Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H.**

Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H.**

1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 27 Kindertagesstättengesetz)

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 27 Abs.2 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
 - a) Neubauten
 - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
 - c) die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
 - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die jeweils neuste DIN 276 zu Grunde gelegt.

- 2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die vom Träger aufzubringen sind. Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.
- 2.1.3 Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:
- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1;
 - Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
 - in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
 - Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
 - Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
 - „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
 - „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach § 19 Abs. 3 und § 5 Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
 - b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. § 27 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
 - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns).
- 2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. § 27 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.
- 2.4 Der Antrag ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.5 Dem Förderantrag sind insbesondere folgend Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- Zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauweisen (Teil 1 Hochbau) – mit der Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- Erforderliche Bauunterlagen:
 - a) Erläuterungsbericht des Planers,
 - b) Entwurfsunterlagen,
 - c) Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - d) Flächenberechnung nach DIN 277,
 - e) Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
 - f) ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,
 - g) Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten z. B. Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche (BGF), BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach der DIN 276 a. F.)/BGF
 - h) Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß der Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):
 - o Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - o Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - o Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - o Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - o Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche
 - i) Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gem. der Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2

2.5.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich 45 v. H. der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; www.statistik.rlp.de) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, kann die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.

2.5.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel 60 v. H. der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.

Nach § 27 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:

- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt 50 v. H.
- b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt 40 v. H.
- c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt 30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.6 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (Pauschalen bezogen auf die Betreuungsplätze U2 – unter zwei Jahre – und Ü2 – über zwei Jahren) angesetzt:

a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

		Betreuung im U2-Bereich:					
				je Platz			
unter	10	U2-Plätzen	max. 9	15.000,00 €	max. Förderung		135.000,00 €
mindestens	10	U2-Plätze		25.000,00 €	max. Förderung		250.000,00 €
ab dem	11	U2-Platz	bis zum 19	19.500,00 €	max. Förderung		175.500,00 €
					max. Förderung		425.500,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

		je Platz					
unter	25	Ü2-Plätze	max. 24	Plätze	12.500,00 €	max. Förderung	300.000,00 €
mindestens	25	Ü2-Plätze		je Platz	12.200,00 €	max. Förderung	305.000,00 €
ab dem	26	Ü2-Platz	bis zum 49	je Platz	5.000,00 € €	max. Förderung	120.000,00 €
						max. Förderung	425.000,00 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	20	U2-Plätze		je Platz	30.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem	21	U2-Platz	bis zum 29	je Platz	22.250,00 €	max. Förderung	200.250,00 €
						max. Förderung	700.250,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	50	Ü2-Plätze		je Platz	10.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem	51	Ü2-Platz	bis zum 74	je Platz	8.330,00 €	max. Förderung	199.920,00 €
						max. Förderung	699.920,00 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	30	U2-Plätze		je Platz	32.500,00 €	max. Förderung	975.000,00 €
ab dem	31	U2-Platz	bis zum 39	je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	225.000,00 €
						max. Förderung	1.200.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	75	Ü2-Plätze		je Platz	10.000,00 €	max. Förderung	750.000,00 €
ab dem	76	Ü2-Platz	bis zum 99	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
						max. Förderung	1.200.000,00 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	40	U2-Plätze		je Platz	30.500,00 €	max. Förderung	1.220.000,00 €
ab dem	41	U2-Platz	bis zum 49	je Platz	20.000,00 €	max. Förderung	180.000,00 €
						max. Förderung	1.400.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	100	Ü2-Plätze		je Platz	9.500,00 €	max. Förderung	950.000,00 €
ab dem	101	Ü2-Platz	bis zum 124	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
						max. Förderung	1.400.000,00 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	50	U2-Plätze		je Platz	27.500,00 €	max. Förderung	1.375.000,00 €
ab dem	51	U2-Platz	bis zum 59	je Platz	14.000,00 €	max. Förderung	126.000,00 €
						max. Förderung	1.501.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	125	Ü2-Plätze		je Platz	8.500,00 €	max. Förderung	1.062.500,00 €
ab dem	26	Ü2-Platz	bis zum 149	je Platz	18.250,00 €	max. Förderung	438.000,00 €
						max. Förderung	1.500.500,00 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	60	U2-Plätze		je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	1.500.000,00 €
ab dem	61	U2-Platz	bis zum 69	je Platz	11.000,00 €	max. Förderung	99.000,00 €
						max. Förderung	1.599.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:						
mindestens	150	Ü2-Plätze		je Platz	8.000,00 €	max. Förderung 1.200.000,00 €
ab dem	151	Ü2-Platz	bis zum	174	je Platz	16.650,00 €
						max. Förderung 399.600,00 €
						max. Förderung 1.599.600,00 €

- 2.7 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in doppelter Ausfertigung gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.
- 2.8 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.
- 2.9 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird.
- 2.10 Die Förderanträge Verwendungsnachweise sind unter der Beteiligung der Bauverwaltungen nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.
- 2.11 Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und zweckentsprechend Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende der Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen.
- 2.12 Der Verwendungsnachweis ist über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Das Jugendamt holt eine Stellungnahme des für die baufachliche Prüfung zuständigen Bauamtes, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ein.
- 2.13 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

- 2.14 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Diese geänderten Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.07.2021**.

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern über die Kindertagesstättenbeförderung vom 10. November 2005

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zur zuständigen Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einer wohnungsnahen Kindertagesstätte kein Platz zur Verfügung steht.

2. Zuständige Kindertagesstätte

Zuständige Kindertagesstätte ist die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) für den Wohnort des Kindes zuständige Kindertagesstätte.

3. Verkehrsmittel

3.1 Mitnahme im Schulbus

Für die Beförderung der Kinder zur Kindertagesstätte sind vormittags grundsätzlich die für die Schülerinnen und Schüler eingesetzten Schulbusse zu benutzen, wo dies möglich ist.

An Tagen, an denen der Schulbus nicht verkehrt (einzelne schulfreie Tage oder Ferien) wird auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte ein anderer Transport sichergestellt.

3.2 Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.2.1 Ist eine Beförderung im Schulbus nicht möglich, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

- 3.2.2 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten kann im ÖPNV erfolgen, wenn
- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,
 - für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
 - die Kinder von der Haltestelle bis zur Kindertagesstätte begleitet werden und
 - ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.2.3 Im Falle des Verlustes der Schülerfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt.

3.3 Kindertagesstättenbus

Wenn eine Beförderung im Schulbus nicht möglich und auch ein zumutbarer Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz nicht vorhanden ist, wird ein eigener Transport zur Kindertagesstätte (Hin- und Rückfahrt) eingerichtet, sofern mindestens 8 Kinder regelmäßig zu befördern sind.

In diesem Fall wird eine Ausschreibung unter Beachtung der Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL) durchgeführt. Dem billigsten Bieter ist der Auftrag zu erteilen, sofern er die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Transport bietet.

3.4 Privateigenes Kraftfahrzeug

Falls eine Beförderung nach den Ziffern 3.1 - 3.3 nicht in Frage kommt, übernimmt der Landkreis die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte/Schülerwochenkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (im Zweifel: DB-Schiene) für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und Kindertagesstätte und der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel für jedes Kind im privateigenen Kraftfahrzeug erstattet.

4. Aufsicht

Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zur Kindertagesstätte aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und zum Abholen von der Haltestelle. Mit dem Einstieg des Kindes in das Transportmittel beginnt die Aufsichtspflicht des Landkreises Kaiserslautern als Träger der Kindertagesstättenbeförderung. Sie endet mit dem Ausstieg des Kindes aus dem Bus. Ein Anspruch auf die Bereitstellung einer Aufsichtsperson im Bus durch den Landkreis Kaiserslautern bzw. auf die Beförderung durch einen gesonderten Kindertagesstättenbus im freigestellten Verkehr besteht nicht.

Im Einvernehmen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Elternausschuss kann insbesondere vereinbart werden, dass die Kinder auf dem zwischen Kindertagesstätte und Haltestelle liegenden Weg vom Kindertagesstätten-Personal begleitet werden.

5. Im Rahmen der Aufsichtspflicht des Landkreises Kaiserslautern nach Ziff. 4 wird die Beförderung bedarfs- und kindgerecht gestaltet. Für die nach Ziff. 3.1 bis 3.3 einzusetzenden Verkehrsmittel und die organisatorische Abwicklung des Transports gelten die nachfolgenden **Sicherheitsbestimmungen**:
1. Alle Kindertagesstättenkinder haben einen Anspruch auf einen Sitzplatz.
 2. Sitze, welche nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z. B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen).
 3. Soweit Sicherheitsgurte vorhanden sind, sind diese in Kombination mit Sitzerhöhungen zu nutzen. Die Sitzerhöhungen sind von den Eltern bereitzustellen.
 4. Während der Anwesenheit von Kindertagesstättenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge.
 5. Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrszulassungsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schul- und Kindertagesstättenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeuge beachtet.
 6. Die Fahrzeugführer werden auf die besonderen Bedürfnisse der zu befördernden Kindertagesstättenkinder hin geschult.
 7. Die Kindertagesstättenkinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert werden.
 8. Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur Kindertagesstättenbeförderung erforderliche Maß zu beschränken.
 9. Die Haltestellen sind in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte einzurichten.
 10. Sind zwischen Haltestelle und Kindertagesstätte Straßen zu überqueren, dann sind zwischen Sitzgemeinde der Kindertagesstätte und Kindertagesstättenträger die Sicherheitsmaßnahmen für die Kindertagesstättenkinder abzusprechen (Kindertagesstättenpersonal, Lotsen, Paten etc.).
 11. Den Fahrern werden auf Wunsch von Eltern und von Kindertagesstätten Listen mit den Namen und den Telefonnummern der Eltern ausgehändigt. Verbleibt ein Kind bei der Rückfahrt im Bus, sind Eltern, Kindertagesstätten und in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren.
 12. Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.

13. Eltern, familiären Begleitpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Begleitpersonen (z. B. Lotsen, Paten) wird die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht.
14. Die Beförderungsleistungen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der eingesetzten Unternehmen kontrolliert.
15. Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung in Kindertagesstätten durchgeführt.
16. Die Kindertagesstätten werden angehalten, die Eltern in einem jährlichen Gespräch über alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen zu informieren und eine positive Mitwirkung zu erreichen (z. B. Vorbildfunktion der Eltern, die Eltern sollen mit dem Kind das Verhalten der Kinder im Bus besprechen usw.).

6. Nachmittagsfahrten

Erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätte vor- und nachmittags ein Angebot, sind Zwischenfahrten am Nachmittag einzurichten, wenn

- a) mindestens 8 Kinder zu befördern sind und
- b) die übliche Fahrzeit des Kindertagesstättenbusses auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet.

Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.4 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jedes beförderte Kind zwei Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten erstattet werden.

7. Kennzeichnung der Kindertagesstättenbusse

Alle Fahrzeuge, die außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs für Kindertagesstättentransporte eingesetzt werden, sind wie Schulbusse zu kennzeichnen. Der Transportunternehmer ist zur Beschaffung und Anbringung dieser Schilder auf seine Kosten zu verpflichten, unter der Auflage, diese Schilder nur während des Transportes zu führen.

8. Mitwirkung der Kindertagesstättenleitung

- 8.1 Erfolgt der Transport mit Schulbussen, so hat sich die Leitung der Kindertagesstätte mit der betreffenden Schule regelmäßig zu verständigen, um ausfallende Schultage zu erfahren, damit von dem Träger der Schülerbeförderung der Ersatzbus rechtzeitig beim Unternehmer bestellt werden kann.
- 8.2 Bei der Verteilung der Antragsformulare zum Erwerb von Schülerjahreskarten/Schülerwochenkarten sowie der Beschaffung und Aushändigung der Fahrkarten ist die Mitwirkung der Kindertagesstättenleitung notwendig. So ist es u. a. Aufgabe der Leiterin bzw. des Leiters, die ausgefüllten Vordrucke der

Kreisverwaltung zu übersenden, die Zeitkarten auszuhändigen und nicht ausgegebene bzw. eingezogene Zeitkarten abgemeldeter Kinder unverzüglich der Kreisverwaltung zurückzugeben.

- 8.3 Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertagesstätte hat auf den Transportkostenrechnungen der Unternehmer die Anzahl der monatlichen Fahrtage durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

9. Antragsverfahren

- 9.1 Fahrkosten für Kindertagesstättenfahrten werden auf Antrag (formlos) übernommen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätte beizufügen, dass das Kind regelmäßig die Kindertagesstätte besucht hat.
- 9.2 Fahrkosten für Kindertagesstättenfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- 9.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind die Kindertagesstätte wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

10. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindertagesstättenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres schriftlich widerrufen wird.

11. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 3.4 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 erfolgt vierteljährlich nachträglich zum 1. November, 1. Januar, 1. Mai und 1. August. Die Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.12.2005 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Landkreises vom 29.04.1993 werden gleichzeitig aufgehoben.



Landkreis Kaiserslautern

Richtlinien zur außerschulischen Jugendbildung

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen	Seite 3
2 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung u. laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit	Seite 4
2.1 Förderung von anerkannten Häusern der Jugend und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit	Seite 4
2.2 Förderungen von Jugendtreffs	Seite 4
2.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe	
2.2.2 Förderung von Jugendtreffs in kommunaler Trägerschaft	
2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren	Seite 5
3 Förderung von Maßnahmen	Seite 5
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	Seite 5
3.2 Förderung einzelner Maßnahmen	Seite 7
3.2.1 Freizeitmaßnahmen / Soziale Maßnahmen	Seite 7
3.2.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen	Seite 7
3.2.3 Politische und gesellschaftliche Jugendbildung	Seite 8
3.2.4 Internationale Jugendbegegnungen	Seite 8
3.2.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltung	Seite 9
3.3 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	Seite 9
3.4 Besondere Förderung von Inhaber_innen der Juleica	Seite 9
4 Kreisjugendringpauschale und Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien	Seite 10
5 Inkrafttreten	Seite 10

1 Allgemeine Grundsätze und Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Kaiserslautern fördert infolge der §§ 11, 12 und 74 des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) und in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) die Jugendbildung auf Grundlage der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Kaiserslautern.

Unter außerschulischer Jugendarbeit sind alle Bildungs- und Erziehungsangebote von freien und öffentlichen Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe und von sonstigen Aktivgruppen zu verstehen, die geeignet sind, den Sozialisations- und Individuationsprozess junger Menschen zu fördern.

Zur Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sind Institutionen, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit erforderlich, die von ihrer Aufgabenstellung, Lage und Ausstattung her geeignet sind, jungen Menschen vielseitige Möglichkeiten der Aktion, Kommunikation, Geselligkeit und Freizeit zu vermitteln.

Gefördert werden anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGBV III und §12 AGKJHG, anerkannte Jugendverbände, vom Jugendhilfeausschuss anerkannte örtliche Jugendgruppen und –initiativen. Diese müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung aller Mittel bieten. Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien an.

Für die Beantragung von Einzelprojekten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe, Träger offener Jugendeinrichtungen sowie alle sonstigen Vereine und Verbände nur dann erhalten, wenn sie der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII beigetreten sind.

Ein angemessener Jugendhilfeetat wird gemäß § 79 Abs. 2 KJHG zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vordrucke sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern abrufbar und müssen schriftlich gestellt werden:

https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Formularpool/Satzungen_Richtlinien/AJB_Richtlinien_Jugendbildung.pdf.

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller 10 Jahre aufbewahrt werden.

Maßnahmen, die gewerblichen, beruflichen, überwiegend parteipolitischen, religiösen, leistungssportlichen oder schulischen Charakter haben, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit

2.1 Förderung von anerkannten Häusern der Jugend und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit

Häuser der Jugend sind örtliche Einrichtungen an Schwerpunkten der Jugendarbeit, die grundsätzlich allen, zumeist nichtorganisierten Jugendlichen wie auch Jugendgruppen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln kann gewährt werden, wenn

- die Einrichtung durch den Jugendhilfeausschuss als Haus der Jugend anerkannt worden ist,
- die Einrichtung mindestens 20 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

Die Abläufe sind in Punkt 2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren ersichtlich

Die Zuwendung zur laufenden Unterhaltung beträgt jährlich bis zu 50 %, maximal 50.000,--€, der nicht durch anderweitige Zuwendungen oder Einnahmen abgedeckten Kosten. Das Jugendamt behält sich vor, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2.2 Förderung von Jugendtreffs

Jugendtreffs sind örtliche Einrichtungen der Jugendarbeit, die Kindern und Jugendlichen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten, der Wiederherstellung zu bestimmungsgemäßer Nutzung, kann gewährt werden, wenn

- die Einrichtung mindestens 5 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

2.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Richtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung Kreisverwaltung Kaiserslautern

2.2.2 Förderung von kommunalen Jugendtreffs und Jugendräumen

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten.

Die Abläufe sind in Punkt 2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren ersichtlich.

Ein Zuschuss zu den Personalkosten und sonstigen laufenden Kosten wird nicht gewährt. Das Jugendamt behält sich vor, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren

Die Bedarfsermittlung der Bau- und Einrichtungskosten erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die Höhe der veranschlagten Kosten wird durch den Bausachverständigen der Kreisverwaltung Kaiserslautern geprüft. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Bau- und Instandhaltungsplan
- Rechtsverbindliche Erklärung über die Übernahme der Unterhaltung durch den Träger.

Über die geprüften Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises“ und sonstigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

3 Förderung von Maßnahmen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Gefördert werden nur Teilnehmer_innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern haben.
- Ausländische Teilnehmer_innen, die auf Einladung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis teilnehmen, können gefördert werden.
- Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im Laufe der Veranstaltung erreicht werden.
- Für Juleica-Inhaber_innen, Menschen mit Behinderung oder arbeitslose junge Menschen wird der doppelte Fördersatz gewährt.
- Der Veranstalter versichert mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass die Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.
- Gruppenleitungen und Betreuungspersonen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Kaiserslautern, die in die Jugendarbeit vor Ort eingebunden werden, sind zuschussberechtigt.
- Betreuende Personen sind zu kennzeichnen. Die Altersgrenzen sind für Gruppenleitungen mindestens 18 Jahre, für Gruppenhelfer mindestens 16 Jahre.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit eigenhändigen Unterschriften beizufügen.

Richtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung Kreisverwaltung Kaiserslautern

- In Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache sind auch digitale Angebote ohne Übernachtung möglich, außer Freizeitmaßnahmen, sofern der Charakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Veranstalter legt einen Nachweis der digitalen Teilnahme vor.
- Die Anträge auf Förderung sind dem Jugendamt zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung vorzulegen:

https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Formularpool/Jugend_Soziales/Ausserschulische_Jugendbildung.pdf

3.2 Förderung von einzelnen Maßnahmen

3.2.1 Freizeitmaßnahmen / Soziale Maßnahmen

Freizeitmaßnahmen wie Fahrten oder Zeltlager dienen einem Erfahrungs- und Lernumfeld, das dem Einüben neuer sozialer Verhaltensweisen und Handlungsoptionen dient. Bestehende oder in der Entstehung befindliche Gruppen profitieren am intensivsten Gruppenerlebnis in einer neuen Umgebung. Die Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahmenart.

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- Alter: 6 bis 27 Jahre.
- Dauer: Mindestens 2, höchstens 21 Veranstaltungstage.
- Mindestanzahl: Außer der Leitung 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- Für je 7 angefangene Teilnehmer_innen kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.

Der Zuschuss beträgt 2,50.- € je Tag pro Teilnehmer_in.

3.2.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen, die die Teilnehmer_innen befähigen sollen, eigenständig Gruppen zu leiten, denn neben dem fachlichen Wissen werden oft viele rechtliche, pädagogische Kenntnisse und praxisbezogene Fertigkeiten verlangt. Die Schulung Ehrenamtlicher soll die Kräfte für die Anforderungen der Praxis vorbereiten. Der Träger legt die Schwerpunkte der Veranstaltung fest und reicht mit der Abrechnung ein Programm ein mit Inhalten, Zielen und zeitlichem Ablauf. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungsinhalte, die auch im Rahmen des Erwerbs der Juleica vermittelt werden.

Richtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung Kreisverwaltung Kaiserslautern

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- Alter: Mindestens 14 Jahre.
- Dauer: Mindestens 2, höchstens 15 Tage.
- Mindestanzahl: Außer der Leitung 7 Teilnehmer_innen.
- Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Schulungen können auch als Tagesveranstaltungen in Seminarblöcken und -reihen durchgeführt werden, wenn sie vor Beginn beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt waren.

Der Zuschuss beträgt 5.- € je Tag pro Teilnehmer_in.

3.2.3 Politische und gesellschaftliche Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen.

Grundlage ist die demokratische Grundordnung. Inhalte wie Wertvorstellungen, Reflexion über politische Sachverhalte, demokratische Mitgestaltung und Partizipation sollen in diesem Bereich gefördert werden. Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen. Themenbereiche sind beispielsweise: Inklusion, neue Medien, gesellschaftliche Entwicklung oder übergreifende Bereiche wie Erhaltung von Natur als Lebensgrundlage, Friedenserziehung, Europa seien als Beispiele genannt.

Auch die Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben der Jugend zum Beispiel Identitätsfindung, Berufsleben, Perspektiven hin zum selbständig verantwortungsvollen Erwachsenen sind hier angesiedelt.

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- Alter: 10 bis 27 Jahre.
- Dauer: Mindestens 2 Tage, höchstens 15 Tage.
- Mindestanzahl: Außer der Leitung 7 Teilnehmer_innen.
- Für je 7 Teilnehmer_innen kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,50 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Sie sollen Einblick in die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Kulturen vermitteln und zum Verstehen anderer Gesellschaftssysteme beitragen.

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- Alter: 10 bis 27 Jahre
- Dauer: Mindestens 2 Tage, höchstens 15 Tage.
- Mindestanzahl: Außer der Leitung 7 Teilnehmer_innen.
- Für je 7 Teilnehmer_innen kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,00 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen, die der sozialen Bildung dienen, können bezuschusst werden.

- Alter der Teilnehmer_innen: 6 bis 27 Jahre.
- Programmdauer: Mindestens 6 Zeitstunden.
- Mindestanzahl: Außer der Leitung 20 Teilnehmer_innen.
- Für je 7 Teilnehmer_innen kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- Die Maßnahmen sind vor Beginn beim Jugendamt anzumelden.

Der Zuschuss beträgt 1.- € pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.3 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Sonstige präventive, innovative oder modellhafte Maßnahmen können anteilig mit 50%, max. 1.000,-€ im Einzelfall auf vorherigen Antrag gefördert werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Richtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung Kreisverwaltung Kaiserslautern

Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich im Vorfeld unter Angabe der Inhalte, angewandten Methoden, Ziele und Gesamtfinanzierung einzureichen.

Ferienbetreuungsmaßnahmen können jeweils zu Jahresbeginn für das laufende Jahr angemeldet werden. Der Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des jeweils geltenden Jugendhilfeausschuss-Beschlusses gewährt.

3.4 Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter_innen mit anerkannter Juleica kann ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € je regelmäßiger Gruppenstunde gewährt werden.

Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 90 Gruppenstunden pro Quartal und Juleica-Inhaber_in.

Die Gruppenstunden umfassen mindestens eine Zeitstunde und finden in mind. 14-tägigem Rhythmus statt mit Teilnehmer_innen zwischen 6 und 27 Jahren.

Wenn den Übungsleiter_innen Sport treibender Vereine Zuschüsse nach den entsprechenden Regelungen des Landkreises gewährt werden, ist die zusätzliche Gewährung von Zuschüssen auf die Juleica ausgeschlossen.

Die zuständige Jugendorganisation bzw. der Jugendverband legt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Nachweis der geleisteten Gruppenstunden der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters für das vorangegangene Jahr vor.

4 Kreisjugendringpauschale und Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien

Für die Arbeit des Kreisjugendrings wird jährlich eine Pauschale in Höhe von 6.000,--€ zur Verfügung gestellt. Der Kreisjugendring legt zu Anfang eines jeden Jahres seine Planung vor, für die er eine Abschlagszahlung in Höhe von 80%, nämlich 4.800,--€ erhält. Beim Einreichen des Verwendungsnachweises am Ende des Jahres wird abgerechnet.

Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien rechnen durchgeführte Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Jugendbildung nach 3.2.3 dieser Richtlinien ab.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2021. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.

RICHTLINIEN

für die Ehrung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die allgemeine Jugendarbeit wird zum überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen.

In der Funktion als Gruppenleiter, als Hilfskraft oder auch als Unterstützung von pädagogischen Fachkräften üben sie eine verantwortungsbewusste und durch großes Engagement geprägte Tätigkeit aus.

In diesem Ehrenamt werden häufig praxisbezogene Kenntnisse rechtlicher und pädagogischer Art eingesetzt, die in der Regel durch Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen in der Freizeit erworben werden.

2. Würdigung und Ehrung

Der Landkreis Kaiserslautern will dieses Ehrenamt in der Jugendarbeit besonders würdigen und durch Ehrung belobigen und gleichzeitig damit die Vorbildfunktion herausstellen.

3. Voraussetzungen

3.1 Merkmale des Ehrenamtes sind

- Freiwilligkeit
- Prinzipielle Unentgeltlichkeit (Kosten- bzw. Ausgabenerstattung also möglich)
- Längerfristiges, wiederkehrendes oder aktionsbezogenes Engagement in einem bestimmten Einsatzfeld der Jugendarbeit
- Gesellschaftliche, öffentliche oder sozial-politische Bedeutung der Aufgabe
- Direkte oder indirekte Anbindung an einen Jugendverband oder eine Jugendorganisation

3.2 Arbeitsfelder

- In Jugendgruppen oder Verbänden und in der kommunalen Jugendarbeit
- In der Jugendarbeit bei sporttreibenden Vereinen
- In der musischen und kulturellen Jugendarbeit
- In der politische Jugendbildung

3.3 Mindestzeiten des ehrenamtlichen Engagement

- a) Die Mindestzeit für ein Ehrenamt in der vorgenannten ehrenamtlichen Tätigkeit beträgt **5 Jahre**.
- b) Aus besonderem Anlass (projektbezogen bei entsprechender Bedeutung) oder wegen besonderer Verdienste in der Jugendarbeit kann ebenfalls eine Ehrung erfolgen.

3.4 Weitere Voraussetzungen / Ausbildung

- a) Grundsätzlich wird bei den zu Ehrenden **eine Ausbildung als Jugendleiter/in** (nach den üblichen Ausbildungskriterien) vorausgesetzt. Diese Ausbildung ist durch Vorlage des Jugendgruppenleiter – Ausweis oder der Jugendleiter – Card nachzuweisen.
- b) In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine langjährige praktische Tätigkeit mit entsprechenden Erfahrungen anerkannt werden.

4. Entscheidung

- 4.1 Über die Ehrung eines Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit entscheidet der **JHA**.
- 4.2 Für die Ehrung bei Anerkennung der Ausnahmeregelung nach Nr. 3.3 Buchst. b) und Nr. 3.4 Buchstabe b) ist eine **2/3- Mehrheit** im JHA erforderlich.

5. Form der Ehrung

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und einen Buchgutschein.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft.

Richtlinien

für die Förderung der Jugendarbeit in Sport und Spiel im Landkreis Kaiserslautern vom 17.11.2004

1. Allgemeines

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören auch sportliche Angebote (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 KJHG).

Zur Unterstützung und Förderung dieser Jugendarbeit in Sport und Spiel werden den Turn- und Sportvereinen im Bereich des Landkreises Kaiserslautern Zuwendungen gewährt.

2. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten grundsätzlich nur solche Vereine, die dem Sportbund Pfalz bzw. einer dem DSB angeschlossenen Sportorganisation angehören.

3. Zuschüsse zu den Vergütungen der Übungsleiter/innen

3.1 Zuschüsse zu den Vergütungen der Übungsleiter/innen werden nur den Vereinen gewährt, die auch für diese durch den Sportbund Pfalz entsprechende Vergütungen erhalten. Es können maximal 90 Übungsstunden pro Quartal und Übungsleiter/in gefördert werden.

3.2 Die Honorarkosten lizenzierter Übungsleiter/innen werden mit bis zu 0,50 € je Übungsstunde gefördert. Es werden nur die Stunden berücksichtigt, die für die sportliche und spielerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) geleistet werden, wobei in den Übungsgruppen mehr als 50 % dieses Alter nicht überschreiten dürfen.

3.3 Die Erstattung der Zuwendung erfolgt jährlich auf der Grundlage einer von den Vereinen zu erstellenden Abrechnung unter Beifügung der Bestandserhebung. Diese ist bis spätestens

15. MAI

des folgenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formblattes vorzulegen (eine Antragstellung durch die Vereine an den Landkreis ist **vorher nicht** erforderlich).

4. Zuschüsse zu den Lehrgangsgebühren für alle neu ausgebildeten Übungs- und Organisationsleiter/innen

4.1 Die Zuwendungen betragen 50 € für jede/n neu ausgebildeten und durch den Sportbund anerkannten Übungs- und Organisationsleiter/in.

4.2 Die Vereine können die Zuwendungen beim Kreisjugendamt unter Angabe ihrer Bankverbindung mit dem entsprechenden Formblatt beantragen.

4.3 Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Ablichtung des Übungs- oder Organisationsleiter/innenausweises,
- Nachweis über die entrichtete Lehrgangsgebühr,
- Angabe, für welche Übungsgruppe (Art, Alter) bzw. Maßnahme die Zuwendung beantragt wird.
- Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Eingang der Anträge.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Richtlinien gelten ab dem 01.12.2004. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1996 außer Kraft.

5.2 Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

R i c h t l i n i e n

für die Ehrung und Auszeichnung von Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften im Landkreis Kaiserslautern

Der Landkreis Kaiserslautern verleiht an Einzelsportler/innen und Mannschaften, die besondere Leistungen im Amateursport erbracht haben, folgende Auszeichnungen:

I. Voraussetzungen

1. Goldmedaille

1.1 für

- die Teilnahme an Olympischen Spielen
- die Teilnahme an Weltmeisterschaften
- die Teilnahme an Europameisterschaften
- die Teilnahme an Studentenweltmeisterschaften

1.2 für

- Deutsche Meisterschaften
- Deutsche Rekorde
- Deutsche Hochschulmeisterschaften

2. Silbermedaille

2.1 für

- zweite oder dritte Plätze bei Deutschen Meisterschaften

2.2 für

- Südwestdeutsche Meisterschaften
- Rheinland-Pfalz-Meisterschaften
- Südwestdeutsche Rekorde
- Rheinland-Pfalz-Rekorde
- dreimalige Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft
(bei jeweils aktiver Teilnahme)

3. Bronzemedaille

3.1 für

- zweite und dritte Plätze bei Südwestdeutschen Meisterschaften
- zweite und dritte Plätze bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften

- 3.2 für
- Pfalzmeisterschaften
 - Pfalzrekorde
 - dreimalige Berufung in eine Südwestdeutsche oder Rheinland-Pfalz-Mannschaft (bei jeweils aktiver Teilnahme)

4. Verleihung aus besonderem Anlass

Unabhängig von diesen Voraussetzungen kann aus ganz besonderem Anlass ein Einzelsportler oder eine Mannschaft mit den vorgenannten Ehrungen bedacht werden. Die Entscheidung obliegt dem Kreisvorstand.

II. Verfahren

1. Vorschlagsberechtigung

- 1.1 Vorschläge für die Verleihung können einbringen:
- Vereine und Fachverbände
 - Kreistag
 - Sportausschuss des Landkreises
 - Kreisverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltungen, Ortsbürgermeister/-innen

2. Verleihungsgrundsätze

- 2.1 Die Auszeichnung setzt voraus, dass die Erfolge in Sportarten bzw. Disziplinen errungen wurden, die in einem dem Deutschen Sportbund angehörigen Verband oder einem anderen nationalen Sportverband wettkampfmäßig betrieben werden.
- 2.2 Die Leistungen sind durch Vorlage von Urkunden, Ergebnislisten oder sonstiger Unterlagen bei der Kreisverwaltung nachzuweisen; die Meldebögen können auf der Homepage des Landkreises Kaiserslautern (<http://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/jugend-und-soziales/sport.html>) heruntergeladen werden.
- 2.3 Der Besitz einer Gold- bzw. Silbermedaille schließt die Verleihung einer niedrigeren Auszeichnung aus.
- 2.4 Die Auszeichnungen können in der jeweiligen Stufe nur **einmal** verliehen werden.
- 2.5 Erzielt eine **Mannschaft erneut eine Leistung**, für die sie bereits mit der entsprechenden Medaille geehrt wurde, erhält der Verein eine Mannschaftsurkunde und die Mitglieder dieser Mannschaft jeweils eine weitere Urkunde.

- 2.6 Die Medaillen werden an Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben oder als Mitglieder im Landkreis ansässiger Vereine gestartet sind sowie an Vereinsmeisterschaften mit Sitz im Landkreis verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Medaillen besteht nicht.
- 2.7 Zu den genannten Auszeichnungen werden Urkunden übergeben.
- 2.8 Die Verleihung erfolgt durch den Landrat bzw. den/die für den Sport zuständige/n Dezernenten/in.
- 2.9 Der Landkreis Kaiserslautern legt Wert auf einen inklusiven Ansatz im Sport und würdigt hervorragende sportliche Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern bzw. Mannschaften mit Beeinträchtigungen in besonderem Maße.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.12.2016 in Kraft.

Kaiserslautern, 20.12.2016

gez.

Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 12.09.2011

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 auf Grund des § 17 Landeskreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 9 KitaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter zwei Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 KitaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.

(2) Für Kinder unter zwei Jahren sowie im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder

- b) die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

§ 3

Leistungen in der Kindertagespflege

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

§ 4

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

(1) Aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.

(2) Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfanges (tägliche Betreuungszeit).

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (Beendigung der Kindertagespflege).

(3) Ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, § 5 Abs. 1 KitaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KitaG analog).

§ 6 Anpassungsklausel

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden den Elternbeiträgen des Landkreises Kaiserslautern in Kindertagesstätten angepasst. Die Grundsätze für den Erlass bzw. die Ermäßigung des Kostenbeitrages für Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. Zuzüglich zum Kostenbeitrag kann eine „Verpflegungspauschale“, gestaffelt nach dem Alter von Kindern, erhoben werden. Die im Anhang beigefügte Tabelle zur Höhe der Kostenbeiträge bzw. Verpflegungspauschalen ist Bestandteil dieser Satzung. Ihre jeweilige Änderung bedarf eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.09.2011

Junker
Landrat

Anhang:

**Kostenbeitrag bei Tagespflege nach § 23 SGB VIII
ab 01.01.2008**

Beitragsstaffelung: (bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	<u>über 25 h/Woche</u>	<u>unter 25 h/Woche</u>
1 Kind	120,00 €	60,00 €
2 Kindern - 1 Kind in Betreuung - 2 Kinder in Betreuung	90,00 € 180,00 €	45,00 € 90,00 €
3 Kindern - 1 Kind in Betreuung - 2 Kinder in Betreuung - 3 Kinder in Betreuung	60,00 € 120,00 € 180,00 €	30,00 € 60,00 € 90,00 €
4 und mehr Kindern	beitragsfrei	

Anmerkung:

Die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme der Beträge für Kindertageseinrichtungen für Kinder gemäß § 90 SGB VIII gilt entsprechend.

Verpflegungspauschale:

Altersgruppe	Euro
0 – 3 Jahre:	34,00 €
3 Jahre bis Schulbeginn:	40,00 €
Schulbeginn bis 14 Jahre:	43,00 €

Richtlinien Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

Kindertagespflege.....	2
1. Fördervoraussetzungen.....	2
2. Anerkennung der Förderleistung	4
3. Betreuungsformen und – zeiten.....	4
4. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen.....	5
5. Qualifikation von Tagespflegepersonen.....	7
6. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson	8
7. Erlaubniserteilung	9
8. Schutzauftrag der Tagespflegeperson.....	11
9. Aufsichtspflicht und Haftung.....	11
10. Sachaufwand	11
11. Kranken- und Pflegeversicherung	12
12. Unfallversicherung	12
13. Alterssicherung.....	12
14. Aus- und Weiterbildung, Vernetzung.....	13
15. Großtagespflege	13
16. Finanzierung der Tagespflege, laufende Geldleistungen	14
17. TABELLE 1: Tagespflegegeld ab 01.07.2021	14
18. TABELLE 2: Kostenbeiträge.....	16

Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Betreuung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen – außer Kindertagesstätten – oder im Rahmen der Großtagespflege bei entsprechender Festanstellung geleistet werden.

1. Fördervoraussetzungen

Der **Anspruchsumfang** auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist auf Bundesebene im SGB VIII und auf Landesebene im Kindertagesstättengesetz geregelt. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

Die Ansprüche sind nach Altersstufen gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII ausgestaltet. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder in Kindertagespflege. Nach SGB VIII sind beide Betreuungsformen gleichwertig.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

die Erziehungsberechtigten

- o einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- o sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- o Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Nach vollendetem erstem Lebensjahr entfallen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen.

Der Anspruchsumfang ist für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr so geregelt, dass dieser montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die vorrangig als Vormittagsangebot ausgestellt werden sollen, umfasst. Dabei haben die Jugendämter dafür zu sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf ist ein Nachweis vorzulegen.

Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ergänzend kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können und individueller Bedarf besteht. Dieser muss jedoch dem Kreisjugendamt Kaiserslautern schriftlich nachgewiesen werden.

Ferienbetreuung für schulpflichte Kinder über die Kindertagespflege ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich. Für einzelne Schließ- und Brückentage kommt Kindertagespflege nicht in Betracht. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre sowie wirtschaftliche Verhältnisse mit einbezogen werden.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem pädagogischem Bedarf) kann Kindertagespflege auch als Hilfe zur Erziehung gem. §27 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII in Form von Familienpflege gewährt werden. Dies kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden.

2. Anerkennung der Förderleistung

Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Tagesmutter. Die Förderleistung wird pauschalisiert ausgezahlt, die laufenden Geldleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

In Einzelfällen kann das Kreisjugendamt die Vorlage von Stundenzetteln verlangen. Bspw. wenn Eltern zu Beginn der Hilfe noch keinen genauen Betreuungszeiten benennen können. Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubes von bis zu 6 Wochen im Jahr in gleicher Höhe weiter gewährt. Die Tagespflegeperson selbst muss dem Kreisjugendamt die eigenen Urlaubszeiten bekannt geben.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.

Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich auch bei Urlaub und Krankheit des Tagespflegekindes. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Tagespflegekindes über sechs Wochen zusammenhängend, dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird für die Dauer von bis zu 15 zusammenhängenden Tagen die laufende Geldleistung weitergezahlt. Kindertagespflegepersonen können bei ihrer Krankenkasse, gegen Gebühr einen Wahltarif abschließen, um bereits vor dem 43. Krankheitstag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu erhalten.

3. Betreuungsformen und -zeiten

Bei der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann vom Kreisjugendamt eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung in Kindertagespflege von mindestens durchschnittlich zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei oder drei Tagen erfüllt diese Anforderung.

Sofern Kindertagespflege in Ergänzung einer hauptsächlich öffentlichen Betreuung in einer Tageseinrichtung, einer Betreuenden Grundschule oder Schule erfolgt, kann insbesondere für alleinerziehende Elternteile eine geringe Mindestbetreuungszeit gefördert werden. Voraussetzung ist die Bedarfsfeststellung durch das Kreisjugendamt auf Antrag der Eltern. Der geförderte Betreuungsumfang darf im Regelfall durchschnittlich 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Kindertagespflege kann an jedem Wochentag, ungeachtet Sonn- und Feiertagen und bei Nacht stattfinden.

4. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen.

Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich daher insbesondere auf folgende **Kompetenzen** und **Eigenschaften**:

- Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt
- Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Tagespflegepersonen.
- Emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Herstellung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufes
- Soziale Kompetenzen
- Die Befähigung Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm, zu fördern
- Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern
- Bereitschaft zur Weiterbildung

- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekinde mit den Bedürfnissen der eigenen Familienmitglieder
- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Bereitschaft zur Teilnahme an einem Qualifizierungskurs sowie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende **Nachweise** vorzulegen:

1. Ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflgetätigkeit (der alleinigen Betreuung von bis zu 5 Kindern im eigenen Haushalt) keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen und ein Masernimpfschutz besteht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der Tagespflegeperson.
2. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Bundeszentralregistergesetz
3. Nachweis über die Berufsreife und Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B 2
4. Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" der zum Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht älter ist als 1 Jahr und mindestens 6 Unterrichtsstunden umfasst. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege.
5. Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen ist der in Nr. 2 genannte Nachweis zu erbringen
6. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin
7. Als Tagespflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII prüft das Kreisjugendamt neben oben genannten Nachweisen, Kompetenzen und Eigenschaften durch Besichtigung vor Ort die **Geeignetheit der Räume** für die Kindertagesbetreuung.

Tagespflegestellen müssen

- ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege ermöglichen
- für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe Hausaufgaben zu erledigen
- rauchfrei sein
- sie müssen hell, gut zu belüften, mit Rauchmeldern, Feuerlöscher und / oder Löschdecke und Erste-Hilfekasten ausgestattet und beheizbar sein, sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten

Wenn Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird, sollte sichergestellt sein, dass die vorhandenen Räumlichkeiten der Leistungserbringung nicht zuwiderlaufen.

Zur regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, findet durch das Kreisjugendamt in der Regel mindestens ein Hausbesuch pro Jahr statt.

5. Qualifikation von Tagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung der Tätigkeit, neben der persönlichen Eignung, eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten. Die Qualifikation soll nach den Qualifizierungsrichtlinien des Deutschen Jugendinstituts erfolgen und mit einem Zertifikat bestätigt werden.

Darüber hinaus können Personen, die eine fachlich vergleichbare oder fachlich höherwertige berufliche Ausbildung nachweisen als Kindertagespflegeperson anerkannt werden. Die zum Erwerb der erforderlichen vertieften Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sind individuell, entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes RLP, zu vereinbaren.

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson bereit sein, an **Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen** teilzunehmen.

Zudem muss der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ alle 2 Jahre mit mindestens 6 Unterrichtsstunden aufgefrischt werden.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

6. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson

In rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen rund um die Kindertagespflege hat jede Tagespflegeperson und jede/r Bewerber /-in einen Anspruch auf Beratung. Im Sinn des §23 SGB VII soll dieser Personenkreis von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet,

- sich am Verfahren zu beteiligen und dem Kreisjugendamt die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen,
- die ihr anvertrauten Kinder unter Beachtung der erzieherischen Entscheidungen der Personensorgeberechtigten zu erziehen, zu bilden und zu betreuen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII),
- die Empfehlungen über die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege zu beachten.
- die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nachzuweisen,
- zum Wohl des Kindes eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung zu stellen. Für die Abrechnung der Eingewöhnungszeit ist ein Stundenzettel vorzulegen,
- den Ausfall von Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem, nicht vermeidbaren Vertretungsbedarf, unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden

Eine sofortige Mitteilung an das Kreisjugendamt ist zu machen wenn:

- sich die Räumlichkeiten (bspw. durch Umzug, Betreuung in anderen Räumen...) in denen die Kindertagespflege stattfindet verändert. Den Beschäftigten ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten,
- ein Betreuungsverhältnis beendet wird,
- ein weiteres Tagespflegekind aufgenommen wird,
- sich die Betreuungszeiten verändern,
- bei schweren Erkrankungen und Unfällen von Ihnen, weiteren Familienmitgliedern oder Tagespflegekindern,
- jegliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Heirat, Scheidung, Schwangerschaft, Auszug erwachsener Kindern o.ä.),
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie (§§ 27 ff. SGB VIII),
- über Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren gegen Sie selbst oder andere im Haushalt lebenden Personen,
- ein Haustier aufgenommen wird. In den Bereichen, zu denen Tagespflegekinder Zugang haben, dürfen nur Tiere gehalten werden, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Das Kreisjugendamt kann Nachweise zu tiermedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bspw. Impfungen und Nachweise über Verhaltenstraining verlangen.

7. Erlaubniserteilung

Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

Auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin hat das Jugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen.

Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Eignungsprüfung oder die räumliche Gegebenheit dies erfordern.

Die Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nach einer im Einfall festzuhaltenden Pflicht nicht wiederherstellen kann.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mit Zertifikat kann auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Ist eine Verlängerung der Erlaubnis gewünscht, muss die Tagespflegeperson einen schriftlichen Antrag mit der Bitte um Verlängerung stellen. In diesem Fall müssen seitens der Tagespflegeperson die unter Punkt 4 genannten Nachweise vorgelegt werden, selbiges gilt für volljährige Haushaltsangehörige diese müssen die unter dem Punkt 4.5 in dieser Satzung genannten Nachweise vorgelegt werden.

Die Erlaubnis berechtigt gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, sofern Größe und Ausstattung der Räume dies ermöglichen.

Finanziell gefördert werden nur Personen die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Für selbst finanzierte Kindertagespflegepersonen (umgangssprachlich Kinderfrau) im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Tagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach § 72a SGB VIII überprüft werden.

8. Schutzauftrag der Tagespflegeperson

Sollte der Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des zu betreuenden Kindes bekannt werden, so ist sie verpflichtet, das Kreisjugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen (§ 8a SGB VIII).

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigten Person. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflicht für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

10. Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Hygienebedarf, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände. Nicht hierunter zu fassen sind Sachaufwendungen, die mit höheren Kosten wie Winden oder Restmüllsäcken verbunden sind.

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Lebt eine Tagespflegeperson im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

11. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach §23 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 und 2 stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

12. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landeskasse erstattet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

13. Alterssicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftig nachgewiesene höchsten jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

14. Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Das Kreisjugendamt ist verpflichtet die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln. Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen ist verpflichtend. Weiterbildungen werden angeboten und / oder vermittelt.

15. Großtagespflege

Für Tagespflegepersonen ist ab dem 01.07.2021 die Großtagespflege möglich. Jedoch muss die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet sein. Tagespflegepersonen können sich, gemäß dem neuen Kindertagesstättengesetz, mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammenschließen.. Dies gilt nur, wenn die Tagespflegepersonen ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen. Sie können dann bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Unternehmens betreuen. Belegplätze sind ausgeschlossen. Die kindgerechten Räumlichkeiten können sich direkt auf dem Unternehmensgelände befinden oder in eigenen/angemieteten Räumlichkeiten in der Nähe des Unternehmens.

16. Finanzierung der Tagespflege, laufende Geldleistungen

Das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern verpflichtet sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII, entsprechend dem individuellen Bedarf der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungserbringung und Qualifizierung angemessen zu bezahlen.

17. TABELLE 1: Tagespflegegeld ab 01.07.2021

Zwischen der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Tagespflegeperson entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssten ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Eingang des Antrages beim Kreisjugendamt Kaiserslautern gewährt. Das Tagespflegegeld wird pauschalisiert ausgezahlt, Elterngespräche, sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Tagespflegegeld inkludiert.

Bleibt das Kind bei besonderem Bedarf über Nacht, wird eine Übernachtungspauschale ausgezahlt.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt Grundsätzlich zum Ende eines jeden Monats. Auszahlungen können nur an die Tagespflegeperson selbst ausgezahlt werden. Evtl. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

Tagespflegegeld			
Betreuungszeit In Wochenstunden	Monatsbeiträge: Mit Grundeignung *1	Mit Qualifikation *2	Mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fortbildungen *3

Unter 10	Einzelfallberechnung		
	4,50 €	5 €	5,50 €
10 bis 14	234 €	260 €	286 €
15 bis 19	331 €	368 €	404 €
20 bis 24	429 €	476 €	524 €
25 bis 29	526 €	585 €	643 €
30 bis 34	624 €	693 €	770 €
35 bis 39	720 €	801 €	881 €
40 bis 45	818 €	909 €	1000 €

(Berechnung: Mittelwert Betreuungszeit * 4,22 * Stundensatz)

*1: mit Grundeignung bedeutet, dass am tätigkeitsvorbereitenden Teil des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen, insgesamt 160 UEs, erfolgreich teilgenommen wurde: Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

*2: mit Qualifikation bedeutet, dass der Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen mit 210 oder 300 UEs erfolgreich absolviert wurde; Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

*3: mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fortbildungen bedeutet, dass die Tagespflegeperson im letzten Jahr (Stichtag ist immer der 01 Juli) an Fortbildungen mit insgesamt 24 UEs teilgenommen hat. Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden.

Pauschale über Nacht von 20-6 Uhr pro Nacht / pro Kind	
0-3 Jahre	25 Euro
4-6 Jahre	20 Euro
7-14 Jahre	15 Euro

18. TABELLE 2: Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag wird für den kompletten Zeitraum der Betreuung fällig. Er beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung, welche unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen ist.

Kostenbeiträge sind grundsätzlich durchgehend, d.h. auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage der Tagespflegeperson, sowie Fehltage der Kinder zu zahlen.

Ab dem 2. Lebensjahr entfällt der Kostenbeitrag, wenn nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist (schriftliche Bestätigung muss vorgelegt werden).

Gemäß § 90 SGB VIII kann auf Antrag der Eltern eine Einkommensüberprüfung, mit dem Ziel des Erlasses des Kostenbeitrages, beantragt werden.

Beitragsstaffelung:

(bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	0-24 Stunden / Woche	25-45 Stunden / Woche
1 Kind	80,00 Euro	160,00 Euro
2 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
3 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
- 3 Kinder in Betreuung	240,00 €	480,00 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 09.05.2022

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 29.04.1991 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1074) und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) hat der Kreistag am 30.05.1994 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 09.05.2022, beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben an Verbandsgemeinden

(1) Der Landkreis Kaiserslautern überträgt den Verbandsgemeinden

Bruchmühlbach-Miesau
Enkenbach-Alsenborn
Landstuhl
Otterbach-Otterberg
Ramstein-Miesenbach
Weilerbach

nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG
2. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
3. Ausstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungsscheine bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach §§ 4 und 6 AsylbLG
4. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
5. Sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 6 AsylbLG
6. Asylbewerber-Leistungsstatistik nach § 12 AsylbLG
7. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 AsylbLG

(2) Der Landkreis bleibt zuständig für folgende Aufgaben:

1. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG
2. Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG
3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34 a SGB XII analog

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 2a

Vorhaltung von Wohnraum

(1) Um den Flüchtlingsbewegungen Rechnung zu tragen, sollen die Verbandsgemeinden freien Wohnraum für Asylbewerber in angemessenem Umfang zu angemessenen Kosten vorhalten.

(2) Als angemessen gilt grundsätzlich eine Wohneinheit in ausreichender Größe für etwa vier Personen je 5.250 Einwohner der Verbandsgemeinde. Geringfügige Abweichungen der o.g. Orientierungswerte sind grundsätzlich möglich.

Bei besonderen politischen Lagen und sich abzeichnenden außergewöhnlichen Flüchtlingsbewegungen wird der Umfang des vorgehaltenen Wohnraums der Lage entsprechend angepasst. Bei Anmietung dieser besonderen Kapazitäten ist die Kündigungsfrist auf die gesetzliche Kündigungsfrist zu beschränken.

(3) Die Höhe der Kosten der Unterkunft gilt dann als angemessen, wenn sie den Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Landkreis als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz erstattet den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Verbandsgemeinden legen die Abrechnungen halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August der Kreisverwaltung vor. Zum zahlenmäßigen Nachweis der Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen. Die Nachweise sind für die einzelnen Monate getrennt für die einzelnen Asylbewerber zu führen.

(3) Die aufgewendeten Kosten werden zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres aufgrund der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erstattet. Mit jeder Erstattung erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Vorjahresaufwendungen einer Verbandsgemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1993 in Kraft

Kaiserslautern, den

gez. Künne

Landrat

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung eines pauschalen Auslagenersatzes für freiwillige Helfer im Bereich der Seniorenarbeit (Besuchsdienst)

§ 1

Die freiwilligen Helfer des Besuchsdienstes fungieren als Gruppenleiter und bieten am jeweiligen Standort als Ansprechpartner für die Besuchergruppe sowie für Interessenten regelmäßige Sprechstunden an. Daneben halten sie regelmäßig Austauschgespräche mit der Besuchergruppe ab und organisieren die Schulungsveranstaltungen vor Ort.

Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, die allgemeinen Vorgaben für die Arbeit des Besuchsdienstes entsprechend der Beschlüsse der Kreisgremien und der Weisungen der "Leitstelle Älterwerden" zu beachten.

Die Einsatzzeiten sind der "Leitstelle Älterwerden" monatlich zu belegen.

§ 2

Zur Abgeltung aller hiermit verbundenen Aufwendungen und Auslagen, insbesondere für persönlich genutztes Verbrauchsmaterial, private Telefon- und Portokosten sowie Fahrtkosten wird ein jährlicher pauschaler Ersatz von 910,00 € gewährt. Der Betrag wird monatlich in 12 Teilbeträgen ausgezahlt.

§ 3

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Kreistagsbeschluss vom 24.11.2003.

Kaiserslautern, den 25.11.2003

Künne
Landrat

Satzung
des Landkreises Kaiserslautern über die
Bildung eines Beirats für ältere Menschen
in der Fassung vom 30.06.2014

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) am 13.09.2004 folgende Satzung, zuletzt geändert am 14.07.2019, beschlossen:

§ 1
Einrichtung eines Beirats für ältere Menschen

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) des Landkreises Kaiserslautern wird ein Beirat für ältere Menschen gebildet.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat für ältere Menschen ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Kreistags bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirats für ältere Menschen im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3
Bildung und Mitglieder

(1) Der Beirat für ältere Menschen hat 12 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt, und zwar

6 Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
6 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises
Kaiserslautern (je ein Mitglied pro Verbandsgemeinde); der Vorschlag soll
auf Grund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderats erfolgen.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Beirats für ältere Menschen üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Landrat führt den Vorsitz im Beirat für ältere Menschen. Soweit Kreisbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Kreisbeigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Landrat informiert den Beirat für ältere Menschen frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für ältere Menschen führt die Kreisverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.09.2004

gez. Künne
Landrat

Richtlinien
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen/
grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Kosten der Unterkunft

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.

Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 114,00 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m² übersteigen.

Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie (z.B. Rollstuhlfahrer), gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).

Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m ²
2	bis 65 m ²
3	bis 80 m ²
4	bis 90 m ²
jede weitere Person zusätzlich	zusätzlich 10 – 15 m ²

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils angemessene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e „geschützte/s“ Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz	Erdgas
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster	8.000 kWh
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster	10.400 kWh
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster	12.800 kWh
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster	14.400 kWh
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster	16.000 kWh
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster	17.600 kWh
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster	19.200 kWh

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.
2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.

3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunfts-kosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.
- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.
- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.
- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.
- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.

Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kautionsdarlehen darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltmieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.

Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, sodass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas Anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Bürgergeld bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.

§ 22 Abs. 8 S 1 SGB II setzt voraus, dass Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

6.1 Unterkunftskosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig
- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter
- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts
- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.
- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:
 - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde
 - die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B., weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen
 - die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.

Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.

Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.

Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten
- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
 - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
 - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
 - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
 - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
 - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
 - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
- der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen. Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstaussstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

Anlage: Durchschnittlicher Stromverbrauch (Quelle: Stromspiegel www.co2online.de)

Haushaltsgröße	Stromverbrauch	mit elektr. Warmwasserbereitung
1-Personenhaushalt	1.500 kWh/Jahr	2.000 kWh/Jahr
2-Personenhaushalt	2.100 kWh/Jahr	3.000 kWh/Jahr
3-Personenhaushalt	2.600 kWh/Jahr	3.900 kWh/Jahr
4-Personenhaushalt	3.000 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr

Die Kosten für Strom sind im Regelsatz enthalten. Wenn die Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren. Diese Tabelle dient nur als Anhaltspunkt für einen durchschnittlichen Stromverbrauch.

Richtlinie
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen / grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei
Schwangerschaft und Geburt nach den
§§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Wohnungserstausstattung

Eine Wohnungserstausstattung kann nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- wenn erstmals ein eigener Hausstand gegründet wird (z.B. nach Trennung, Scheidung, bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt)
Nach einer Trennung können die Betroffenen noch einen Anspruch gegen den Ehepartner haben.
Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand (zu berücksichtigen sind Ansprüche gegen die Hausratversicherung, oder den Schadensverursacher),
- aus sonstigen Gründen, hierzu müssen außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, ein spezieller Bedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Es wird eine individuell angepasste Pauschale in Höhe der Beträge gemäß Anlage 1 bewilligt. Nachweise über den Erwerb sind nach Aufforderung vorzulegen.

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt wird eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Für die Baby-Erstausstattung wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 80,00 € zu kürzen. Die Pauschale für die Baby-Erstausstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Anlage 1:

Raum	Ausstattung	Preis
Küche	Single-Küche (Schrank, Kühlschrank, 2 Kochfelder, Spüle mit Armatur) für 1-2 Personenhaushalt	450,00 €
	Schränke, Kühlschrank, Kochfeld, Backofen, Spüle mit Armatur (Mehrpersonenhaushalt)	1.000,00 €
	Lampe	10,00 €
	Grundausrüstung Töpfe, Pfannen	60,00 €
	je weitere Person	10,00 €
	Grundausrüstung Geschirr, Besteck	65,00 €
	je weitere Person	10,00 €
Essplatz	Tisch	50,00 €
	Stuhl je Person	15,00 €
	Tisch mit vier Stühlen	110,00 €
	ab 5. Person (zusätzlich)	15,00 €
Schlafzimmer	1 Bett inkl. Lattenrost	75,00 €
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost	140,00 €
	1 Matratze (90 cm x 200 cm)	80,00 €
	Kleiderschrank pro Person	70,00 €
	Lampe	10,00 €
	1 Kissen pro Person	8,00 €
	1 Decke pro Person	20,00 €
Wohnzimmer	2-Sitzer-Sofa	180,00 €
	Regal	30,00 €
	Gardinen	4,00 €
	Schreibtisch	40,00 €
Badezimmer	Badezimmerschrank	40,00 €

sonstiges	Ausstattung	Preis
Heimtextilien	Bettwäsche (Bezug und Laken), Handtücher, Geschirrtücher pro Person	30,00 €
Elektrogeräte	Staubsauger	45,00 €
	Waschmaschine	230,00 €
	Kühlschrank	250,00 €
	Elektroherd mit Backofen	300,00 €
	Bügelisen	15,00 €

Satzung

über die Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat im Landkreis Kaiserslautern

Auf Grund des § 49 b der Landkreisordnung (LKO) hat der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Inklusionsbeirates beschlossen:

§ 1 Landkreis-Inklusionsbeirat

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern richtet einen Beirat mit dem Ziel ein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Gemäß § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.
- (3) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Inklusionsbeirat des Landkreises Kaiserslautern“.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Inklusionsbeirat des Landkreises unterstützt und berät bei Bedarf die Inklusionsbeiräte der Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern und soll in wesentlichen Aufgabenstellungen den Kreistag informieren.
- (2) Zu den wesentlichen Angelegenheiten kommt in Betracht, die Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wie Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur und Wohnen
- (3) Des Weiteren gehören zu den Aufgaben die
 - barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen,
 - Verkehrsmittel, technischen Gebrauchsgegenständen,
 - Systeme der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anders gestalteten Lebensbereiche,

- Fragen zur Teilhabe von behinderten Menschen,
- Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Kooperation und Koordination

- (1) Im Landkreis Kaiserslautern haben sich in den letzten Jahren in allen Verbandsgemeinden Inklusionsbeiräte gebildet, die in allen genannten Themenbereichen tätig sind und zum Teil über vielfältige Erfahrungen verfügen.
- (2) Der Inklusionsbeirat des Landkreises trifft sich mit den Vertretern der Inklusionsbeiräte aller Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern, um Informationen über geplante oder abgeschlossene Projekte auszutauschen sowie über die vielfältigen Erfahrungen zu berichten.
- (3) Das Prinzip des gegenseitigen Lernens und der Erfahrungsaustausch innerhalb des Landkreises Kaiserslautern stehen hierbei im Vordergrund.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates setzen sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsbereichsleitung der Abteilung Jugend und Soziales,
- Behindertenbeauftragte der Kreisverwaltung,
- Fachbereichsleitung Soziales der Abteilung Jugend und Soziales,
- Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, der Kreistagsfraktionen,
- Jede Verbandsgemeinde entsendet zu diesen Sitzungen bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den jeweiligen Inklusionsbeiräten und kann alternativ bei Bedarf auch Vertreterinnen und Vertreter von Projekten entsenden,
- Beratende Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht).

§ 5 Verfahren

- (1) Der Inklusionsbeirat des Landkreises steht unter dem Vorsitz der verantwortlichen Geschäftsbereichsleitung, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Jugend und Soziales gehört. Die Stellvertretung obliegt der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung.
- (2) Der/die Vorsitzende nimmt die Funktion des/der Inklusionsbeauftragten des Landkreises Kaiserslautern wahr und kann sich dabei fachlicher Expertisen bedienen.
- (3) Der Inklusionsbeirat findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Die Tagesordnung wird vom/von der/dem Vorsitzenden festgesetzt.
- (5) Die Vertreter der Verbandsgemeinde können im Rahmen der Tagesordnung, über ihre Arbeit, Projekte und Initiativen berichten.

§ 6 Projektgruppen

- (1) Wird während der Sitzung des Landkreis-Inklusionsbeirats die Notwendigkeit bei einem bestimmten Thema gesehen, ist eine Projektgruppe zu bilden. Eine Beschlussfassung ist notwendig. Die Teilnehmenden der Projektgruppe werden vom Beirat festgelegt.
- (2) Mitglieder in der Projektgruppe können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind.
- (3) Der Vorsitzende wird den Beirat über den Sachstand der Projektgruppe in der nächsten Sitzung informieren.
- (4) Die Projektgruppen können Beschlüsse des Inklusionsbeirates vorbereiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.09.2023

gez. Ralf Leßmeister, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Landkreis
Kaiserslautern



Donnersberg-
kreis



Landkreis
Kusel



Stadt
Kaiserslautern

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle
im Zuge der Vormundschaftsreform

Zwischen den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel, dem Donnersbergkreis
und der Stadt Kaiserslautern

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Überzeugt von der Notwendigkeit für eine gemeinsame regionale Verantwortung
und getragen von dem Willen, bei der Umsetzung der Vormundschaftsreform die
bestehenden gesetzlichen und fachlichen Qualitätsstandards einzulösen, richten
die vorgenannten Gebiets-körperschaften auf der Grundlage der §§ 53 ff. und 69
Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zu-
sammenarbeit (KomZG) eine gemeinsame Koordinierungsstelle ein.

§ 2 Sitz

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung
Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern.

- (2) Regelmäßige Sprechstunden und Beratungsmöglichkeiten werden auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der Kreisverwaltung Kusel und der Stadtverwaltung Kaiserslautern angeboten.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

- (1) Die Kreisverwaltung Kaiserslautern übernimmt die Trägerschaft der gemeinsamen Koordinierungsstelle mit allen daraus entstehenden Pflichten und Rechten. Der Träger gewährleistet die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechtsansprüchen.
- (2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle wird im Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern errichtet und organisatorisch dem Fachbereich Vormundschaftliche Obliegenheiten zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Die gemeinsame Koordinierungsstelle übernimmt infolge der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die strukturellen Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft nach den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben nach §§ 53 ff SGB VIII:

- Akquise ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Schulungen zur (Weiter-)Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen,

- Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen einschließlich Anhörung der Mündel, Auswahlvorschlag mit Begründung gegenüber dem Familiengericht sowie Anbahnung und Begleitung des persönlichen Kennenlernens zwischen Mündel und geeigneter Person,
- Prüfen einer Fallabgabe an einen ehrenamtlichen Vormund/eine ehrenamtliche Vormundin,
- Netzwerkarbeit.

§ 5 Personelle Besetzung

- (1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle ist mit zwei Vollzeitstellen oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitstellen ausgestattet. Jeder beteiligten Gebietskörperschaft sind grundlegend 0,5 VZÄ hiervon zugeordnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu gewährleisten und durch Fortbildungsangebote weiter zu entwickeln (fachkräftebezogene Qualitätsentwicklung).
Über einen darüberhinausgehenden oder bedarfsangepassten Personalbedarf verständigen sich die beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuständigkeitsbereich der vier beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführt.

§ 6 Arbeitsdokumentation

Die gemeinsame Koordinierungsstelle dokumentiert ihre Tätigkeitsschwerpunkte in einem Jahresbericht, der neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch aussagekräftige Kennzahlen enthalten soll, die – bezogen auf die beteiligten Gebietskörperschaften - den regionalen Zuschnitt der Arbeitsinhalte abbilden. Der Jahresbericht ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung. Er ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss informativ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Jugendhilfeetats bereit. Alle mit der gemeinsamen Koordinierungsstelle verbundenen Erträge und Aufwendungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen gesondert auszuweisen.
- (2) Der aus der Differenz aller auf die Koordinierungsstelle entfallenden Aufwendungen und gegebenenfalls erzielten Erträge (Spenden, Gebühren, etc.) resultierende jährliche Zuschussbedarf wird von den beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen (quotierte Fehlbedarfsfinanzierung). Maßgebend ist die zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung.
- (3) Der Donnersbergkreis, der Landkreis Kusel und die Stadt Kaiserslautern erstatten dem Landkreis Kaiserslautern die auf sie entfallenden Kostenanteile auf der Grundlage einer kalkulierten Jahreskostenrechnung. Die Erstattung ist in vierteljährlichen Abschlagszahlungen vorzunehmen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt durch den Träger die Feststellung der tatsächlichen Kosten und die endgültige Festlegung der Kostenanteile der beteiligten Gebietskörperschaften. Den Vereinbarungspartnern werden die jeweils zu zahlenden Anteile bis Ende Januar des Folgejahres mitgeteilt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung treten die verbleibenden Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

- (2) Der Umlageschlüssel nach § 7 Abs. 2 wird nach zwei Jahren im Hinblick auf die tatsächliche Arbeitsauslastung unter Rückgriff auf aussagekräftige Fallzahlen überprüft und gegebenenfalls modifiziert (=Evaluierung).

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken.

Für den Landkreis Kaiserslautern gez.: Peter Schmidt, Beigeordneter

Für die Stadt Kaiserslautern gez.: Anja Pfeiffer, Beigeordnete

Für den Landkreis Kusel gez.: Otto Rubly, Landrat

Für den Donnersbergkreis gez.: Rainer Guth, Landrat